

Bebauungsplan

Fotovoltaik Deponie Schneeweiderhof

der Gemeinde Eßweiler

Begründung mit Umweltbericht

und Zusammenfassende Erklärung nach §10 Abs.4 BauGB

L.A.U.B. Kaiserslautern: 29.4.2009

Inhalt

I. Begründung mit Umweltbericht

1	Erfordernis der Planung, Planungsziele und Planungsgrundsätze, Aufstellungsbeschluss	5
1.1	Planungsanlass und Aufstellungsbeschluss (§1 Abs.3 BauGB, §2 Abs. 1 BauGB)	5
1.2	Ziele und Zweck der Planung (§9 Abs.8 BauGB)	5
1.3	Planungsgrundsätze	5
2	Lage und Abgrenzung sowie sonstige inhaltliche und verfahrensbezogene Rahmenbedingungen	7
2.1	Lage im Raum	7
2.2	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 Abs.7 BauGB)	8
2.3	Geländeverhältnisse und Nutzungen im Geltungsbereich und dessen Nachbarschaft	8
2.4	Besitz- und Eigentumsverhältnisse	8
2.5	Sonstige rechtliche und tatsächliche Gegebenheiten im Geltungsbereich und dessen Nachbarschaft	8
2.6	Plangrundlage	10
3	Einfügen in die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan, Berücksichtigung sonstiger abwägungsrelevanter Belange	10
3.1	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung (§1 Abs. 4 BauGB)	10
3.2	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan (§8 Abs. 2 BauGB)	10
4	Verfahren	11
4.1	Aufstellungsbeschluss	11
4.2	Beteiligung der Bürger (§3 BauGB)	11
4.3	Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§4 BauGB)	11
5	Erforderlichkeit der Planinhalte	15

5.1	Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §11 BauNVO)	15
5.2	Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)	16
5.3	Überbaubare Grundstücksflächen (§9 Abs. 1 Nr.2 BauGB und §23 BauNVO)	16
5.4	Verkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)	17
5.5	Flächen mit Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)	17
5.6	Geh- Fahr- und Leitungsrechte (§9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)	17
5.7	Festsetzungen für den Erhalt und das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB).	18
5.8	Aufnahme bauordnungsrechtlicher Regelungen als Festsetzungen (§86 Abs. 1-4 LBauO und §86 Abs. 6 in Verbindung mit §9 Abs. 4 BauGB)	18
5.9	Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und Hinweise	19
6	Umweltbericht gemäß §2a BauGB und Anlage zum BauGB	20
6.1	Inhalt, Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplans sowie Bedarf an Grund und Boden	20
6.2	Beschreibung der Umweltauswirkungen	26
6.3	Zusätzliche Angaben zu technischen Verfahren und Monitoring	36
6.4	Zusammenfassung zum Umweltbericht	36
7	Sonstige Belange und Auswirkungen der Planung	37
7.1	Belange der Siedlungsentwicklung	37
7.2	Belange des Verkehrs und der Verkehrserschließung	37
7.3	Belange der technischen Infrastruktur	38
7.4	Belange der Land- und Forstwirtschaft sowie der Jagd	38
8	Bodenordnung	39
9	Kosten der Planung	39

Vorbemerkung	40
Zusammenfassende Erklärung	40
Berücksichtigung der Umweltbelange	40
Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligung von Öffentlichkeit und Behörden	41
Begründung der gewählten planerischen Lösung insbesondere nach Abwägung mit anderweitigen Planungsmöglichkeiten	41
Aufstellungsvermerk	42

Abbildungen:

Abbildung 1: Lage der geplanten Fotovoltaikanlage (M. 1:25.000)	7
Abbildung 2: Lage der als Ersatz für die innerhalb des Geltungsbereichs beanspruchten Ausgleichsflächen vorgesehenen Grundstücke (vorbehaltlich genauerer und verbindlicher Regelungen des entsprechenden fachrechtlichen Änderungsverfahrens) 9	
Abbildung 3: Ausschnitt Flächennutzungsplan und Lage des Plangebietes.....	10
Abbildung 4: Bestand, Geltungsbereich und Lage der geplanten Fotovoltaikanlage....	28

Tabellen:

Tabelle 1: Übersicht vorhandene und geplante Nutzungen	20
--	----

I. Begründung mit Umweltbericht

1 Erfordernis der Planung, Planungsziele und Planungsgrundsätze, Aufstellungsbeschluss

1.1 Planungsanlass und Aufstellungsbeschluss (§1 Abs.3 BauGB, §2 Abs. 1 BauGB)

Der Landkreis Kusel und die Pfalzwerke AG Ludwigshafen planen unter der Trägerschaft der von ihnen gegründeten „Neue Energie Pfälzer Bergland GmbH“ die Errichtung einer Fotovoltaikanlage mit etwa 1.660 kWp (d.h. 1,66 MW Spitzenleistung) im Bereich des Schneeweiderhofs. Die für das Vorhaben vorgesehene Fläche liegt nordöstlich des Geländes der Kreismülldeponie auf dem Gebiet der Gemeinde Eßweiler und ist, einschließlich nicht überbaubarer Schutzstreifen, Grünflächen etc., insgesamt etwa 4,9 ha groß.

Da Fotovoltaikanlagen, anders als Anlagen zur Windenergienutzung, nicht privilegiert im Sinne des §35 BauGB sind, kann Baurecht nur über einen Bebauungsplan geschaffen werden. Die Gemeinde Eßweiler unterstützt das Vorhaben und hat daher am 24.4.2008 den Beschluss zur Aufstellung eines solchen Plans unter der Bezeichnung Bebauungsplan „Fotovoltaik, Deponie Schneeweiderhof“ gefasst.

1.2 Ziele und Zweck der Planung (§9 Abs.8 BauGB)

Die Planung zielt darauf ab, innerhalb des vorgesehenen Geltungsbereichs die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von elektrischem Strom aus Sonnenlicht zu schaffen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans dient dazu, die von der Planung berührten Belange zu prüfen und darauf aufbauend verbindliche Rahmen über Art und Maß der zulässigen Anlagen sowie ggf. auch erforderlicher begleitender Maßnahmen zu geben, um insbesondere die Verträglichkeit mit Umweltbelangen zu wahren.

1.3 Planungsgrundsätze

Als Standort wurden Flächen ausgesucht, die teilweise bereits als Kompostieranlage genutzt wurden und im übrigen Bereich im Flächennutzungsplan als Sondergebiet Abfallentsorgung dargestellt sind. Bei der Auswahl wurde darüber hinaus auch auf die notwendige Besonnung/ Exposition geachtet, gleichzeitig aber auch auf eine möglichst geschützte Lage hinsichtlich Landschaftsbild und Einsehbarkeit.

Die Anlage besteht überwiegend aus tischartigen Modulen, die mit nur minimaler Versiegelung und Unterbauung auf grünlandartig angelegten und unterhaltenen Flächen platziert werden. Sonstige Gebäude und zugehörige befestigte Zufahrt werden eng begrenzt und nehmen nur einen sehr untergeordneten Anteil ein. Ausrichtung und Neigung der Modultische ist weitgehend von der möglichst optimalen Sonneneinstrahlung vorgegeben. Die gewählte Südexposition in Verbindung mit 25 – 30 Grad Neigung wird in dieser Hinsicht als Optimum für fest installierte Modultische gesehen.

Insgesamt sind folgende Nutzungen vorgesehen:

Bezeichnung	Fläche (ha)
Sondergebiet	
Zweckbestimmung Fotovoltaik	4,84
davon	
Kernbereich mit Aufstellungsflächen	3,75¹
Wegerecht	0,07
Flächen mit Festsetzungen zum	
Eingriffsausgleich	
(incl. 0,03 ha Gehölzpflanzung)	0,77
Flächen mit Festsetzungen zum	
Erhalt von Gehölzen	0,25
Verkehrsfläche	
(Saum entlang der Kreisstraße)	0,1
Summe Fläche Plangebiet gesamt	4,94

¹ Davon rund 3,2 ha überbaubare Fläche, die voraussichtlich mit um etwa 1 ha mit Modultischen überstellt ist, vorbehaltlich genauerer technischer Planungen und Optimierung.

2 Lage und Abgrenzung sowie sonstige inhaltliche und verfahrensbezogene Rahmenbedingungen

2.1 Lage im Raum

Das Vorhabensgebiet liegt westlich der Kreisstraße 31, rund 100 m nördlich des Ortsteils „Schneeweiderhof“ der Ortsgemeinde Eßweiler.

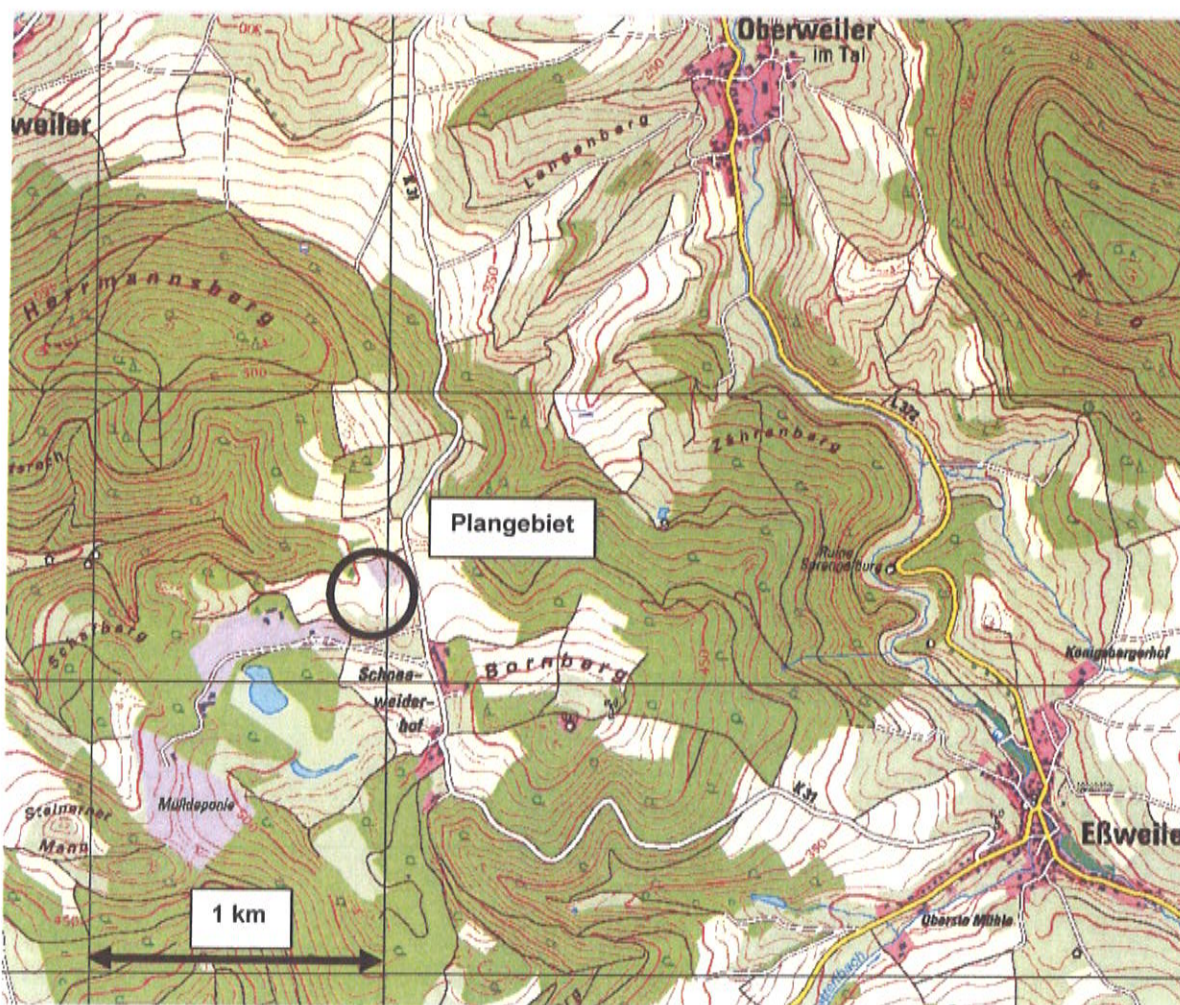


Abbildung 1: Lage der geplanten Fotovoltaikanlage (M. 1:25.000)

2.2 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 Abs.7 BauGB)

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rund 4,94 ha.

Die Grenze wird im Osten vom Rand der befestigten Fahrbahn der K31 gebildet. Im Norden folgt sie der Nordgrenze Parzelle 2880, die hier gleichzeitig auch der Gemeindegrenze entspricht, dann in gerader Linie weiter entlang der Nordgrenze Parzelle 2885 und 2902, und wieder entlang der nordwestlichen und südwestlichen Grenze 2885. Dieser Grenzverlauf wird ab Grundstück Nr. 2792 in gerader Linie über dieses Grundstück hinweg bis zur Südgrenze verlängert und folgt dann der südlichen Grundstücksgrenze sowie deren gerader Verlängerung über das Grundstück 2790 hinweg zurück zum Fahrbahnrand der K31.

2.3 Geländeverhältnisse und Nutzungen im Geltungsbereich und dessen Nachbarschaft

Das Plangebiet wird derzeit von Grünland und den Resten einer etwa 1,2 ha großen Fläche zur Ablagerung und Kompostierung von Grünabfällen bestimmt. Nur in einer kleinen Ecke im Nordwesten findet sich ein etwa 0,18 ha großer Waldzipfel, der sich außerhalb des Gebietes in einem bewaldeten Tälchen fortsetzt.

Die Kompostieranlage enthält keine Gebäude, aber eine Umzäunung und diverse Untergrundabdichtungen, befestigte Fahrwege etc.. Da die Anlage nicht mehr benötigt wird, läuft derzeit der Rückbau.

Etwa 50 m südlich befindet sich die Zufahrt zur Kreismülldeponie. Tor und Verwaltungsgebäude, Waage etc. liegen etwa 150-200 m südwestlich des Geltungsbereichs. Etwa 100 m südöstlich liegen die denkmalgeschützten Gebäude einer ehemaligen Arbeitersiedlung des Steinbruchs Schneeweiderhof. Dessen Reste mit Halden und (ehemaligen) Abbauflächen befinden sich westlich des Schneeweiderhofs und entsprechen südwestlich des Plangebiets in ihrer Ausdehnung weitgehend den Anlagen der Deponiezufahrt.

2.4 Besitz- und Eigentumsverhältnisse

Die Flächen gehören dem Landkreis Kusel.

2.5 Sonstige rechtliche und tatsächliche Gegebenheiten im Geltungsbereich und dessen Nachbarschaft

Der Geltungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet „Königsland“ (Verordnung vom 8.12.1969). Gemäß §3 der Verordnung ist die Errichtung von baulichen Anlagen dort nur unter Beachtung des Schutzzwecks und mit Genehmigung der Kreisverwaltung zulässig.

Entlang der Kreisstraße besteht gemäß §22 Abs. 1 Nr. 1 Landesstraßengesetz ab befestigtem Fahrbahnrand ein 15 m breiter Bauverbotsstreifen.

Für die Kompostanlage besteht mit Bescheid der SGD Süd vom 21.9.2005 (314-89701 KUS 11) die Verpflichtung zum Rückbau. Die südlich daran angrenzenden Grundstücke 2870 und 2875 wurden 2004 im Zuge einer Genehmigungsplanung zu notwendig gewordenen Veränderungen im Deponieabschnitt II der bereits 1989 planfestgestellten Deponie als Ausgleichsflächen im Zusammenhang mit der Deponie vorgesehen und von damaligen Äckern zu dem heute bestehenden Grünland umgewandelt. In einer verfahrensbezogen eigenständigen Änderung werden diese Maßnahmen auf zu diesem Zweck verfügbare und fachlich geeignete Flächen weiter westlich übertragen, so dass die betreffenden Grundstücke für das Vorhaben zur Verfügung gestellt werden können. Die nachfolgende Abbildung zeigt Lage und Abgrenzung vorbehalten der im entsprechenden Verfahren zu bestimmenden Regelungen und Details.

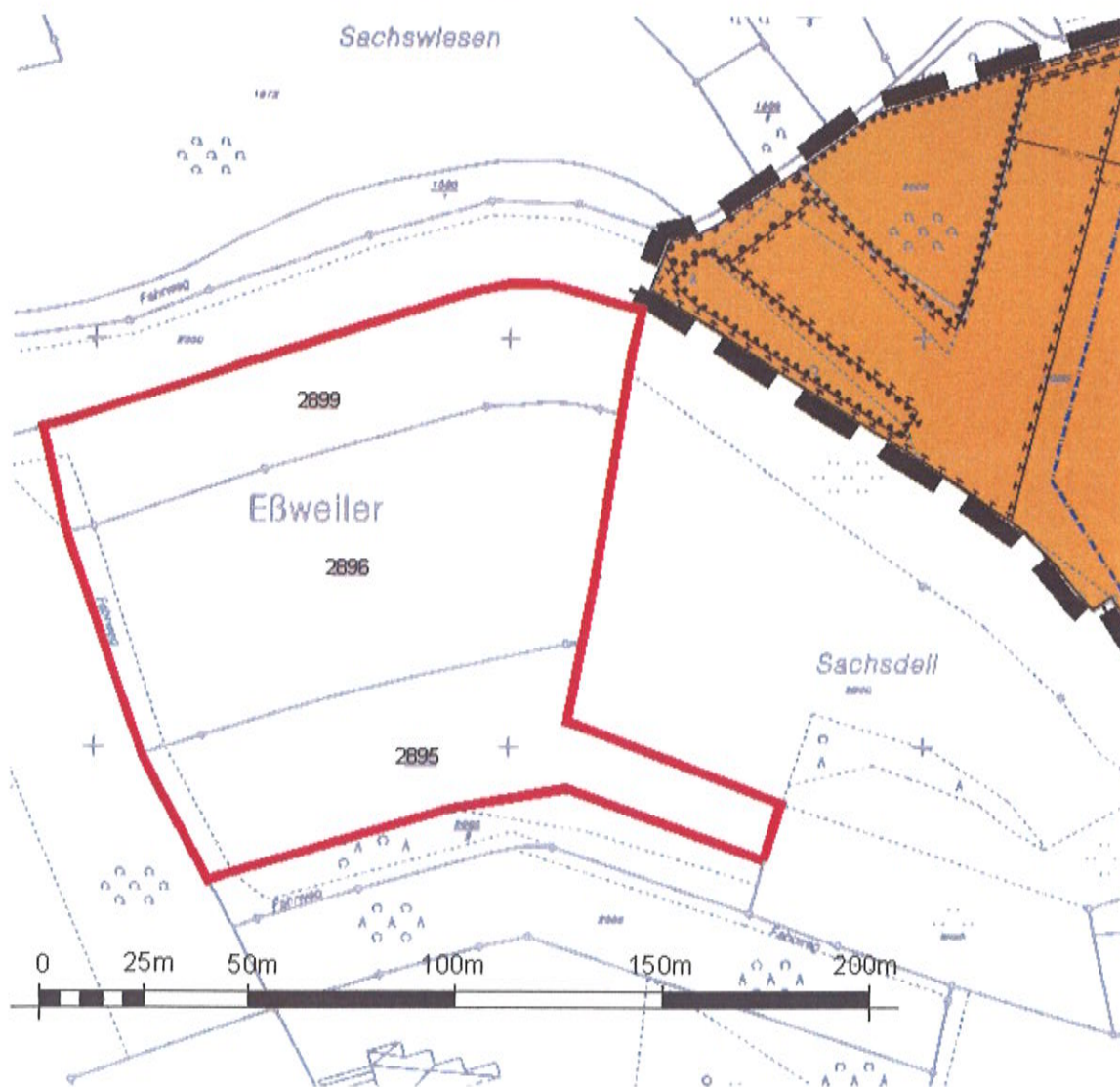


Abbildung 2: Lage der als Ersatz für die innerhalb des Geltungsbereichs beanspruchten Ausgleichsflächen vorgesehenen Grundstücke (vorbehaltlich genauerer und verbindlicher Regelungen des entsprechenden fachrechtlichen Änderungsverfahrens)

2.6 Plangrundlage

Als Plangrundlage dienen digitale Flurstückskarten.

3 Einfügen in die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan, Berücksichtigung sonstiger abwägungsrelevanter Belange

3.1 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung (§1 Abs. 4 BauGB)

Das Plangebiet ist im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz als bestehende Acker- und Grünlandfläche ohne besondere Hervorhebung dargestellt.

3.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan (§8 Abs. 2 BauGB)

Das Gebiet der Kompostieranlage bzw. Grünschnittsammelstelle ist im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde als Ver- und Entsorgungsanlage dargestellt, der Rest als Sondergebiet Abfallentsorgung.

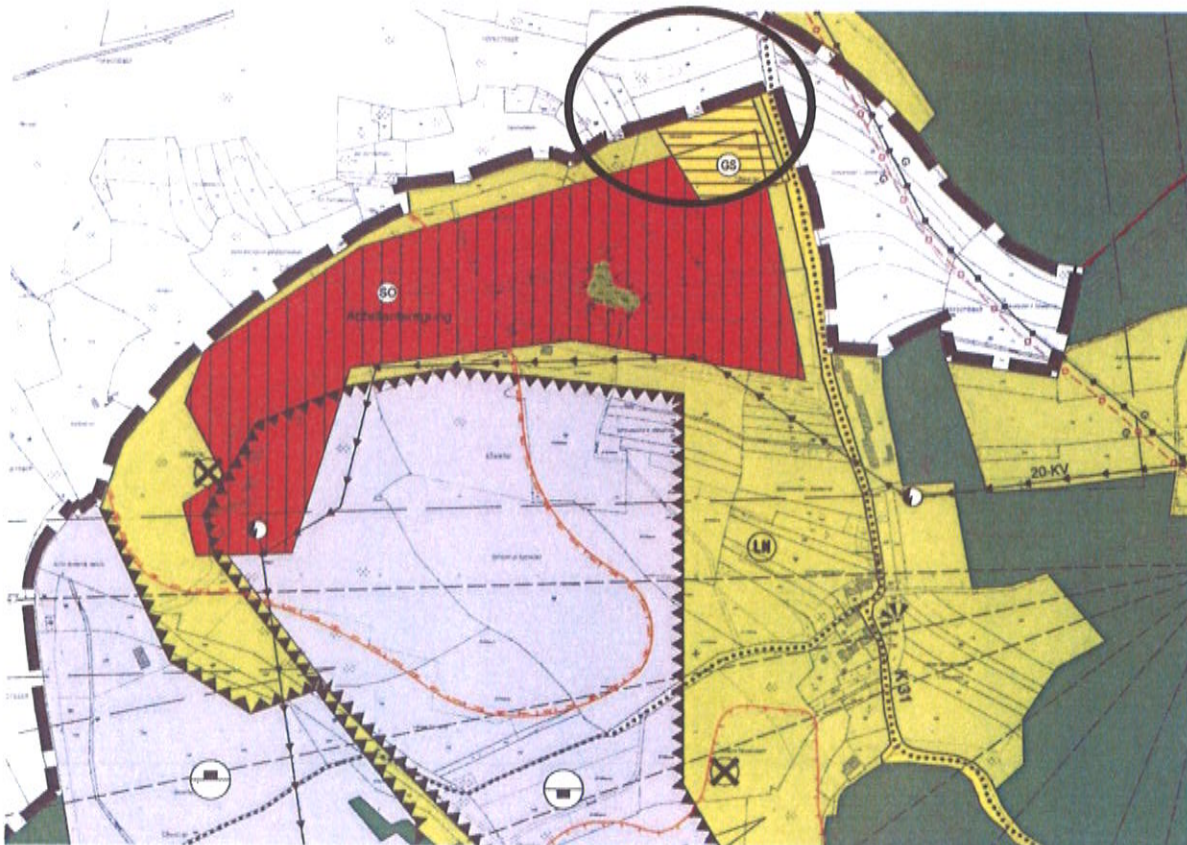


Abbildung 3: Ausschnitt Flächennutzungsplan und Lage des Plangebietes

Der Landkreis Kusel benötigt diese Flächen in absehbarer Zeit nicht für solche Anlagen und sieht daher die Nutzung für eine Fotovoltaikanlage vor. Er bezieht sich dabei auf den Leitfaden großflächige Solar- und Photovoltaikanlagen im Freiraum der SGD Süd, in dem Abfalldeponien und Altlastenflächen ebenso wie ehemals baulich genutzte Flächen (gilt hier für die Kompostanlage mit Zufahrten und Untergrundabdichtungen) als Standortpriorität genannt werden. Daneben wird auch berücksichtigt, dass die baulichen Anlagen der Fotovoltaik mit im Vergleich zu „normalen“ Gebäuden geringem Aufwand rückgebaut und ggf. versetzt werden können, so dass in dringenden Fällen – natürlich unter Beachtung der bau- und genehmigungsrechtlichen Verfahrensweisen – sogar eine „Reaktivierung“ der Flächen für Zwecke und Anlagen der Abfallentsorgung nicht ausgeschlossen ist.

4 Verfahren

4.1 Aufstellungsbeschluss

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 24.4.2008 beschlossen.

4.2 Beteiligung der Bürger (§3 BauGB)

Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Wolfstein am 21.5.2008 mit Möglichkeit zur Einsicht der Unterlagen bis 28.5.2008.

Im Rahmen dieser Beteiligung wurden keine Anregungen vorgebracht.

Vom 26.6.2008 bis einschließlich 1.8.2008 erfolgte eine öffentliche Auslegung, die am 18.6.2008 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Wolfstein bekannt gemacht worden war.

Auch im Zuge der öffentlichen Auslegung wurden keine Anregungen vorgebracht.

4.3 Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§4 BauGB)

4.3.1 Frühzeitige Beteiligung nach §4 Abs.1 BauGB (insbesondere im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung)

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte in einem Abstimmungstermin am 16.5.2008. Darüber hinaus wurden die Träger in der dazu ergangenen schriftlichen Einladung aufgefordert, ggf. weitere Anregungen bis zum 28.5.2008 vorzubringen.

Bei dem Gespräch am 16.5.2008 waren folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange eingeladen:

- Kreisverwaltung Kusel
Untere Naturschutzbehörde (UNB), Immissionsschutz, Brandschutz
- Forstamt Kusel
- SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
- SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht
- Landwirtschaftskammer
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland Pfalz (LBM)
- Verbandsgemeindeverwaltung Wolfstein

SGD Süd Regionalstelle und LBM konnten an dem Termin nicht teilnehmen. Von beiden gingen nach dem Termin aber schriftliche Stellungnahmen ein (SGD Süd Schreiben vom 28.5.2008, LBM vom 10.6.2008).

Weder im Rahmen des Gesprächstermins noch in den danach eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen wurden grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Es ergaben sich aber eine Reihe von Hinweisen und Anregungen, über die vom Gemeinderat der Ortsgemeinde Eßweiler in der Sitzung vom 10.6.2008 entschieden wurde.

Die schriftliche Stellungnahme des LBM ging erst nach dem Sitzungstermin ein. Die dort genannten Punkte entsprachen aber denen, die bereits vor der Sitzung des Ortsgemeinderats telefonisch mitgeteilt und in der Sitzung berücksichtigt wurden.

Für die Konzeption von wesentlicher Bedeutung waren:

- Der Hinweis von Seiten des Forstamtes, dass zum Wald ein 30 m breiter Streifen einzuhalten ist. Dem wurde durch die Abgrenzung der überbaubaren Flächen Rechnung getragen.
- Der Hinweis des LBM auf die 15 m breite Bauverbotszone gemäß § 22 LStrG entlang der Kreisstraße. Der Streifen ist im Plan nachrichtlich dargestellt und durch die Abgrenzung der überbaubaren Flächen berücksichtigt.

Weitere Punkte wurden angesprochen, ergaben in der Abwägung aber keine unmittelbaren Konsequenzen für die Plankonzeption bzw. entsprechende Festsetzungen:

- Bedenken, dass die Glasflächen eine Blendgefahr für den Straßenverkehr nach sich ziehen (LBM), lässt sich durch die sehr flache Neigung widerlegen (siehe dazu auch die Ausführungen im Umweltbericht).
- Eine Verwechslungsgefahr für Wasservogel und Insekten und daraus resultierende Kollisionen, wie sie von Vertretern des Landespflegebeirates des Landkreises diskutiert wurden, ist nach heutigem Wissensstand nicht zu belegen (auch dazu finden sich noch weitere Erläuterungen im Umweltbericht).

- Die Lage im Landschaftsschutzgebiet „Königsland“ wird bei der Bewertung berücksichtigt. Nach den Ergebnissen des Fachbeitrages ist der Schutzzweck als Folge der geschützten Lage aber nicht beeinträchtigt. Die notwendige Genehmigung kann in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen bzw. zeitgleich mit der Baugenehmigung beantragt und erteilt werden.
- Die Lage der Zufahrt ist im Plan festgelegt und entspricht einer der beiden vom LBM genannten und akzeptierten Optionen, nämlich der Zufahrt bei Station 2.510 (ehemalige Kompostanlage).
- Weitere vom LBM genannte Punkte sind durch die getroffenen Festsetzungen nicht betroffen: Werbeanlagen sind nicht zulässig, so dass das Genehmigungserfordernis der Straßenbaubehörde nicht relevant wird. Regenwasserabflüsse werden flächig versickert, darüber hinaus trägt auch die Geländeneigung dazu bei, dass keine Zuleitung zur Straßenentwässerung erfolgt.
- Die Auflagen zum Rückbau der Kompostieranlage (SGD Süd Regionalstelle) werden berücksichtigt, müssen aber nicht noch einmal zusätzlich festgesetzt werden.

4.3.2 Beteiligung nach §4 Abs.2 BauGB

Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden erfolgte mit Schreiben vom 23.6.2008 vom 26.6.2008 bis 1.8.2008. Es wurden insgesamt 20 Träger angeschrieben und als Reaktion gingen 18 Antworten ein.

14 davon enthalten keinerlei Anregungen und Bedenken. Dazu gehören auch zwei etwas ausführlicheren Antwortschreiben:

- Die SGD Regionalstelle Wasserwirtschaft verwies zwar auf die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung, Dort war auf die Nachweispflichten beim Rückbau der Kompostanlage aufmerksam gemacht worden. Dies hatte aber keine Konsequenzen für den Bebauungsplan und ist nicht Sache der Gemeinde. Sonstige Anregungen und Bedenken wurden nicht vorgebracht.
- Die Planungsgemeinschaft Westpfalz verwies auf das bestehende Landschaftsschutzgebiet. Dieses Thema fällt aber in die Zuständigkeit der Naturschutzbehörde und wird in deren Stellungnahme auch ausführlich gewürdigt. Im übrigen wird die Förderung regenerativer Energien sogar begrüßt.

4 Beteiligte brachten Hinweise und Anregungen vor. Daraus ergaben sich kleinere, überwiegend redaktionelle bzw. der Klarstellung dienende Ergänzungen der Planunterlagen. Keiner davon erforderte aber wesentliche Änderungen der Planung oder stand dem Vorhaben im Weg.

Nicht geantwortet haben die Generaldirektion kulturelles Erbe – Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege. Da die Anlage kein Denkmal direkt betrifft, kann aber davon ausgegangen werden, dass diese Stelle die Einschätzung der Gemeinde teilt und ihre Belange nicht berührt sieht. Auch für die Verbandsgemeinde Wolfstein – Öffentliche Sicherheit und Ord-

nung kann davon ausgegangen werden, dass deren Belange nicht in einer Weise berührt werden, die eine planerische Reaktion erfordert.

Die Kreisverwaltung Kusel Abt. Brandschutz wies darauf hin, dass ein Feuerwehrplan zu erstellen ist. Dies ist aber nicht Sache des Bebauungsplans und erforderte insofern auch keine Planänderung

Weiter gehende Anregungen und Hinweise kamen von folgenden Beteiligten:

1. Kreisverwaltung Kusel Untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 31.7.2008)

Diese Stellungnahme enthielt zunächst zwei Punkte, die als positive Voraussetzung für die Realisierung des Bebauungsplans zu sehen sind bzw. als Hinweis auf nachfolgende Pflichten ohne Konsequenz für den Plan selbst:

Es wird mitgeteilt, dass unter Abwägung aller Gesichtspunkte im konkreten Fall, d.h. für diese Anlage in dieser Form an dieser Stelle, das Vorhaben dem besonderen Schutzzweck der Landschaftsschutzverordnung „Königsland“ nicht zuwiderläuft und die erforderliche naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung unter Beachtung der vorgesehenen Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen erteilt werden kann.

Die verbindlich festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen sind der Behörde in digitaler Form zuzuleiten.

Ein weiterer Punkt floss in Form einer Ergänzung der Festsetzungen in den Plan ein: Zur Minderung der Barrierewirkung des Zauns soll nach Vorschlag der Behörde einen angemessenen Bodenabstand der Zaununterkante von ca. 15-20 cm gewährleistet werden.

Von Seiten der Bauverwaltung des Landkreises wurde noch einmal geprüft, ob eine solche Lücke möglicherweise Einschränkungen der Schutzfunktion des Zauns nach sich zieht. Es wird danach als problematisch gesehen, den Zaun durchgehend höher zu setzen. Als Kompromiss wurde folgende Ergänzung vorgeschlagen und so auch beschlossen:

„In dem Zaun ist je 50 m Länge mindestens eine Öffnung oder eine geeignete Unterquerungsmöglichkeit des Zauns mit mindesten 15 * 30 cm zu schaffen, um die Durchgängigkeit für Kleinsäuger und Amphibien zu gewährleisten.“

2. Landesbetrieb Mobilität (LBM) Kaiserslautern (Schreiben vom 29.7.2008)

Der Hinweis auf eine notwendige Sondernutzungserlaubnis zielt ebenfalls auf Verfahrensschritte ab, die erst nach Inkrafttreten des Bebauungsplans erfolgen.

Dem Wunsch, die nach RAS-K1 notwendigen Sichtflächen (Freihalteflächen zur Gewährleistung der Sicht beim Herausfahren auf die Kreisstraße) mit einzuplanen wurde durch entsprechende Ergänzung des Plans entsprochen.

3. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie Außenstelle Speyer (Schreiben vom 15.7.2008)

Die Generaldirektion weist auf einige grundsätzliche Pflichten des Bauherrn hin. Die entsprechende Textpassage wurde in die Hinweise des Bebauungsplans übernommen.

Im Zuge der weiteren Planungen und Abstimmungen mit dem Vorhabensträger zeigte sich während der Beteiligung von Seiten der Kreisverwaltung Kusel, dass die Aussagen zur Zulässigkeit eines Zauns klarer getroffen werden sollten. Die Planung sieht eine Umzäunung ausdrücklich als zulässig vor und die Abstimmung mit dem Landesbetrieb Mobilität erlaub auch ein Heranrücken an die Kreisstraße bis 7 m. Punkt 1.3 „Überbaubare Grundstücksflächen“ wurde daher zur Klarstellung durch folgende Textpassage ergänzt:

Die Errichtung eines Maschendrahtzaunes ist auch außerhalb der überbaubaren Flächen, mit Ausnahme der Flächen zum Erhalt von Gehölzen sowie der Flächen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zulässig. Zum Fahrbahnrand der Kreisstraße ist ein Abstand von mindestens 7 m einzuhalten.

5 Erforderlichkeit der Planinhalte

5.1 Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §11 BauNVO)

5.1.1 Sonstiges Sondergebiet SO Zweckbestimmung Fotovoltaikanlage (§ 11 BauNVO)

Die Zulässigkeit von Anlagen wird auf das begrenzt, was zu Betrieb und Unterhaltung der Fotovoltaikanlage notwendig ist.

Die Anlage besteht im Wesentlichen aus den auf tischartige Konstruktionen montierten Solarmodulen. Sonstige Gebäude sind lediglich zur Unterbringung von (automatisierten) Umspann- Kontroll- und Steuereinrichtungen notwendig und werden in der Grundfläche (GFL) begrenzt.

Es sind lediglich unmittelbar zum weitestgehend automatischen Betrieb und zur Unterhaltung/ Wartung des Parks erforderliche Gebäude notwendig und zulässig. Für diese ist weder ein Wasser- noch ein Abwasseranschluss notwendig und vorgesehen.

Die notwendigen naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen sind in das Sondergebiet integriert. Sie sind daher für die Ermittlung von GRZ und zulässiger Versiegelung mit anrechenbar. Die dortigen Festsetzungen wie auch die Abgrenzung der überbaubaren Flächen stellen aber klar, dass sie nicht für die Errichtung der eigentlichen Anlagen zur Verfügung stehen.

5.2 Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)

5.2.1 Grundflächenzahl und Grundfläche

Die Grundflächenzahl orientiert sich an den Größenordnungen von vorliegenden Testentwürfen für das Gelände.

Eine idealisierte Bebauung würde bei ca. 4 m breiten Modulen und 6 m Tischabstand zu einer GRZ von 0,4 führen, die durch notwendige Grenzabstände, Abstände zu Randhecken etc. aber nicht erreicht werden kann. Die Planungen des Vorhabenträgers ergeben (vorbehaltlich der Optimierung nach genauer Höhenvermessung und Detailplanung) überstellte Grundflächen in Größenordnungen um GRZ 0,25 bezogen auf das gesamte als Sondergebiet festgesetzte Areal. Die gewählte GRZ von 0,3 erscheint unter diesen Gesichtspunkten als angemessener Rahmen, der gleichzeitig aber, insbesondere auch im Hinblick auf den aus der GRZ resultierenden Eingriffsausgleich, angemessene Grenzen zieht. Eine höhere GRZ würde die tatsächliche Nutzbarkeit nicht wesentlich erhöhen, wohl aber den auf Grund des Baurechts anzusetzenden landespflegerischen Ausgleichsbedarf.

Gebäude sind nur bis zu einer Grundfläche von 200 qm zulässig. Die Größe orientiert sich an den üblichen Größenordnungen nach Einschätzung des Vorhabensträgers.

Als besondere Eigenheit der Anlage sind die mit Modultischen „überbauten“ Flächen zum weit überwiegenden Teil begrünt und die dort tatsächliche Versiegelung kann verhältnismäßig gering gehalten werden. Um diesem Sachverhalt gerecht zu werden wird, anders als in „normalen“ Baugebieten, die GRZ nur unter Einschränkungen zur Ermittlung entstehender Eingriffe herangezogen. Die – sehr viel weiter gehende - Begrenzung der Versiegelung und Überbauung wird über eine Begrünungsfestsetzung (95%) und nicht über die GRZ sichergestellt.

5.2.2 Höhe baulicher Anlagen

Die Gebäudehöhe wird auf 1 Stockwerk begrenzt. Diese Höhe ist so gewählt, dass sie die Module nicht wesentlich überragt und das Gebäude dadurch kaum nach außen in Erscheinung tritt.

Die Modulhöhe wird nach Maßgabe der Prinzipskizze im Plan auf 3 m begrenzt. Dies übersteigt die nach der vorgesehenen Konstruktionsweise zu erwartende Höhe um etwa 0,5 m und lässt noch etwas Raum für modifizierte Bauweisen und Hanglagen. Sie schließt derzeit nicht sehr verbreitete, vom Vorhabensträger nicht vorgesehene, aber nicht sicher auszuschließende Lösungen mit grundsätzlich anderer Konstruktionsweise und Sichtbarkeit (drehbare turmartige Konstruktionen o.ä.) aber ausdrücklich aus.

5.3 Überbaubare Grundstücksflächen (§9 Abs. 1 Nr.2 BauGB und §23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen umgrenzen das Areal, in dem die Aufstellung von Modultischen zulässig ist. Dabei werden zum Nachbargrundstück im Südwesten die baurechtlichen Mindestgrenzabstände von 3 m angesetzt. Im Süden ist ein etwas breiterer Puffer von 5 m zu den angrenzenden Ausgleichsflächen vorgesehen, um ausreichend Platz für eine Umfahrung und ggf. auch einen Zaun zu lassen ohne in diese Flächen ein-

greifen zu müssen. Im Nordwesten sind 30 m nach Maßgabe der Forstverwaltung als Schutzabstand zum Wald belassen, im Osten sind 15 m Bauverbotszone der K31 berücksichtigt.

Die gesonderte Textpassage zur Zulässigkeit eines Zauns dient in erster Linie der Klärstellung darüber, dass eine solche Anlage auch außerhalb der überbaubaren Flächen im engeren Sinn ausdrücklich zulässig ist, bzw. nicht im Bereich der Flächen zur Entwicklung von extensivem Grünland.

5.4 Verkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

Bis zu einem Abstand von 4 m zum Rand der befestigten Fahrbahn der K31 ist eine Verkehrsfläche festgesetzt. Dies beinhaltet eine teilweise Inanspruchnahme der bestehenden Straßenparzelle, die derzeit allerdings dem Straßenverlauf nur wenig angepasst ist. Sie reicht z.T. mehr als 10 m über die tatsächliche Fahrbahn hinaus und beinhaltet insofern größere Flächen, die für die Verkehrsanlagen nicht benötigt werden.

Um klarzustellen, dass neben der Zufahrt im Norden nach Vorgabe der Straßenbaubehörde keine weitere Zuwegung zur K31 erfolgen kann, sind entlang der östlichen Grenze des Sondergebietes Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt.

5.5 Flächen mit Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

Diese Flächen dienen dem Ausgleich von Eingriffen, insbesondere auch durch die nicht sehr hohe, aber doch zu erwartende Bodenversiegelung.

Die vorgesehene extensive Pflege basiert auf den Vorgaben des Fachbeitrags Naturschutz und zielt vor allem darauf, die Artenvielfalt noch zu erhöhen.

Die Festsetzungen zur Versickerung stellen klar, dass keine Abflüsse nach außen geleitet werden dürfen, da für diesen Zweck auch keine eigenen (externen) Anschlüsse bzw. Anlagen zur Verfügung gestellt werden.

Die Festsetzungen zu Zaunöffnungen stellen einen Kompromiss aus der im Verfahren von Seiten der Naturschutzbehörde vorgebrachten Anregung zur Minimierung der Barrierewirkung und der Gewährleistung der Funktion des Zauns unter Sicherheitsaspekten dar.

5.6 Geh- Fahr- und Leitungsrechte (§9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Das Wegerecht sichert die vorhandene Wegeverbindung zu den außerhalb des Geltungsbereichs im Nordwesten liegenden Parzellen. Die unmittelbar nördlich liegende Wegeparzelle ist in der Realität zugewachsen und wäre nur durch Beseitigung des dortigen Gehölzbewuchses reaktivierbar, ein angesichts der vorhandenen Zuwegung vermeidbarer Eingriff.

5.7 Festsetzungen für den Erhalt und das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB).

5.7.1 Allgemeine Durchgrünung

Die allgemeine Durchgrünung dient grundsätzlich dazu, den größten Teil der entstehenden Eingriffe an Ort und Stelle zu kompensieren. Die Maßgabe von 95% basiert auf einer überschlägigen aber nicht zu eng gefassten Berechnung der nach den vorliegenden Entwürfen durch Zufahrt (inklusive Wegerecht), Gebäude und Streifenfundamente versiegelten Flächen.

Die Vorgaben zur eher extensiven Pflege stellen sicher, dass tatsächlich auch wiesenartige Flächen entstehen, die den beanspruchten weitestgehend entsprechen und somit nur in geringem Umfang auf gesonderte „Ausgleichsflächen“ zurückgegriffen werden muss.

5.7.2 Neuanlage von Gehölzen

Die Neuanlage von Gehölzen ersetzt kleinere Bestände am Rand der ehemaligen Kompostieranlage. Sie nutzt dazu einen Randbereich, in dem keine Beeinträchtigungen durch Schattenwurf zu erwarten sind und schließt dort gleichzeitig eine bestehende Lücke.

5.7.3 Pflanzstreifen entlang des Zauns im Osten, parallel zur K31

Der Streifen dient der optischen Abschirmung zur Straße und der Minderung von Eingriffen ins Landschaftsbild. Die Festsetzung stellt einen Kompromiss aus Abschirmung bis mindestens in Augenhöhe (1,5 m) und einer nicht zu großen Verschattung dar.

5.7.4 Erhalt von Gehölzen

Die Festsetzung sichert den vorhandenen Gehölzbestand. Gesonderte Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich, da die Anlagen ausreichend Abstand halten.

5.8 Aufnahme bauordnungsrechtlicher Regelungen als Festsetzungen (§86 Abs. 1-4 LBauO und §86 Abs. 6 in Verbindung mit §9 Abs. 4 BauGB)

5.8.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§86 Abs. 1 LBauO)

Die Festsetzungen zur Gestaltung zielen in erster Linie darauf, das äußere Erscheinungsbild so zu gestalten, dass die Anlage nicht auffälliger in Erscheinung tritt als dies von den technischen Anforderungen und Materialien unvermeidbar ist.

Es werden allerdings bewusst kleinere Informationstafeln etc. zugelassen, um Möglichkeiten zu schaffen, Passanten über diese Technologien zu informieren.

5.9 Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

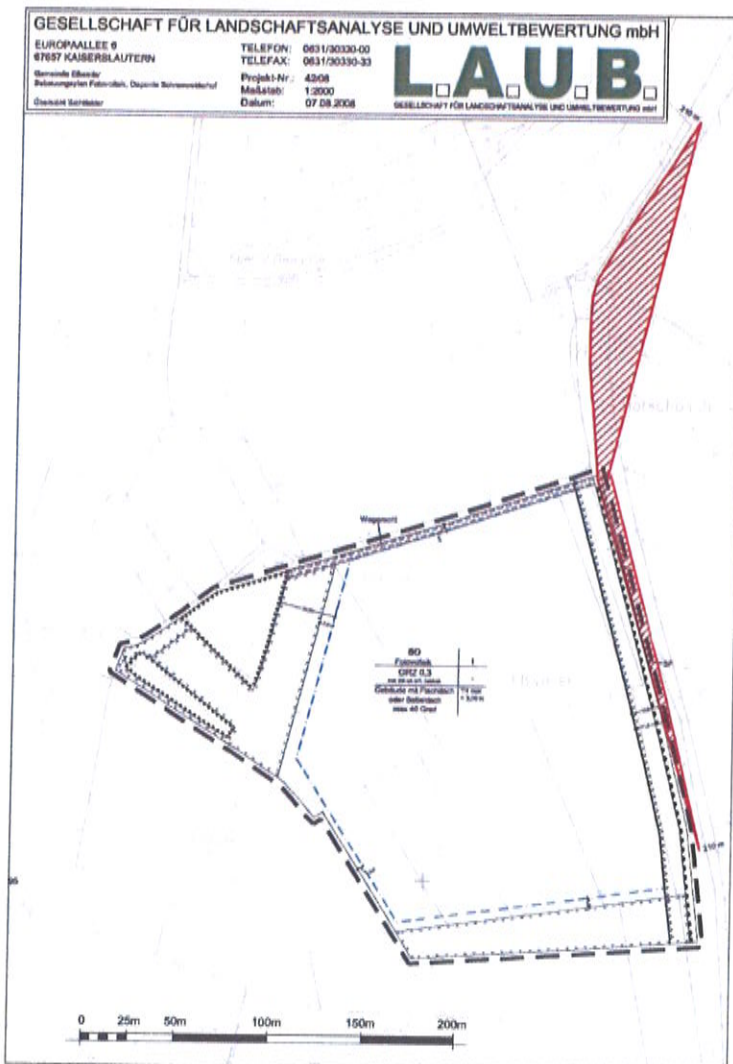
5.9.1 Kennzeichnungen

Kennzeichnungen sind nicht erforderlich. Bestehende Anlagen sind zurückgebaut.

5.9.2 Nachrichtliche Übernahme

Die Bauverbotszone entlang der Kreisstraße ist im Plan gekennzeichnet, um auf die dadurch begründeten Einschränkungen und Abstimmungserfordernisse, auch über die Festsetzungen des Bebauungsplans hinaus, hinzuweisen.

Die Kennzeichnung des Sichtdreiecks dient der Sicherung der notwendigen Anfahrtsicht an der Einmündung der Zufahrt. Da sich die Fläche ausschließlich auf im Bebauungsplan festgesetzten Verkehrsflächen befindet, wird auf eine Festsetzung als „von Bebauung freizuhaltende Fläche verzichtet“.



5.9.3 Hinweise

Auf die bestehenden Auflagen zum Rückbau wird an dieser Stelle nur hingewiesen, da davon ausgegangen wurde, dass der Rückbau bis zum Beginn der Bauarbeiten abgeschlossen ist.

Angesichts der nur geringen Versiegelung und der vorgesehenen flächigen Versickerung erscheinen zwingende Festsetzungen zur Belagwahl nicht verhältnismäßig. An dieser Stelle wird daher nur darauf hingewiesen, dass und aus welchem Grund wasserdurchlässige Beläge bevorzugt werden sollten.

Die Hinweise der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie Außenstelle Speyer werden zur Information hier weitergegeben.

6 Umweltbericht gemäß §2a BauGB und Anlage zum BauGB

6.1 Inhalt, Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplans sowie Bedarf an Grund und Boden

Die vorhandene Nutzung und der Bedarf an Grund und Boden sind in der nachfolgenden Übersicht zusammengestellt.

Tabelle 1: Übersicht vorhandene und geplante Nutzungen

Bestand (ha)

Vegetationsflächen

Grünland (EA0, EA1, HH0)	3,35
Potenzielles Grünland (Ehem. Kompostieranlage + Zufahrt)	1,24
Hochstaudenfluren	0,03

Gehölzflächen

Wald	0,18
Hecken, Feldgehölze	0,11

Unbefestigte Wege

0,03

Befestigte, bebaute Bereiche

versiegelte und überbaute Flächen (noch vorhandener Bestand ist zurückzubauen)	0,00
---	------

Gesamt

4,94

Planung**Befestigte, bebaute Bereiche**

versiegelte und überbaute Flächen (5% des SO incl. Wegerecht)	0,24
--	------

Grünlandartige Vegetationsflächen

Gestörte Teilflächen auf 2 ha derzeit etwas weniger gestörtem Grünland zwischen und unterhalb der Module	0,20
Sonstiges extensives Grünland im Bereich der Module	3,38
Randstreifen an der K 31 (Saum)	0,10
Ausgleichsflächen (Extensives Grünland)	0,74

Gehölzflächen

Erhalt Wald	0,18
Erhalt Hecken, Feldgehölze	0,07
Neuanpflanzung von Gehölzen	0,03

Gesamt	4,94
---------------	-------------

6.1.1 Darstellungen der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung**6.1.1.1 Fachgesetzlich festgelegte Ziele****Naturschutzrecht**

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in §1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wie folgt festgehalten:

"Natur und Landschaft sind (...) im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie

4. *die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft*

auf Dauer gesichert sind“

Veränderungen der Gestalt oder Nutzung, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, sind gemäß §18 BNatSchG und §9 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) als "Eingriffe" definiert. Solche Eingriffe sollen gemäß §19 BNatSchG grundsätzlich vermieden werden. Ist dies nicht möglich, und gehen die Belange des Naturschutzes im betreffenden Fall nicht vor, so ist zunächst eine Minimierung anzustreben und ggf. verbleibende Eingriffe sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen bzw. zu ersetzen.

Gemäß §1a des Baugesetzbuches (BauGB) und §21 des BNatSchG sind die als Folge eines Bebauungsplans ggf. neu bzw. zusätzlich zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne der Naturschutzgesetze des Bundes und des Landes im Zuge des Planungsverfahrens zu ermitteln sowie entsprechende Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan darzustellen bzw. festzusetzen.

Dazu liegt ein eigener Fachbeitrag vor, der in Text und Plänen entsprechende Erhebungen, Analysen und Maßnahmen enthält. Neben der Eingriffsregelung werden dort auch die Belange des Artenschutzes (insbesondere §§10 und 42 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit den einschlägigen Richtlinien der EU) und die Schutzvorschriften des §28 LNatSchG (geschützte Biotoptypen) bzw. sonstiger naturschutzrechtlicher Bestimmungen mit betrachtet. Die Ergebnisse fließen in die den nachfolgenden Umweltbericht ein.

Für das Vorhaben ist danach grundsätzlich mit Eingriffen im Sinne des Naturschutzrechtes zu rechnen, zu deren Minderung und Ausgleich entsprechende Festsetzungen getroffen werden. Verbotstatbestände des Artenschutzrechtes bzw. geschützte Biotoptypen nach §28 LNatSchG sind dagegen nicht betroffen.

Immissionsschutz

Ziel des hier maßgebenden Bundesimmissionsschutzgesetzes des Bundes ist es gemäß §1

" Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen."

"Schädliche Umwelteinwirkungen" im Sinne dieses Gesetzes sind dabei nach §3 Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Unter "Immissionen" wiederum fallen Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen.

Zur Ermittlung und Bewertung ist je nach Anlage auf eine ganze Palette unterschiedlicher Verordnungen zurückzugreifen, die im Einzelnen hier nicht dargestellt werden können. Soweit in speziellen Verordnungen nicht sogar Vorgaben für einzelne Anlagentypen gemacht werden ist vor allem die 4. Durchführungsverordnung als eine zentrale Vorschrift zu

nennen. Dort findet sich eine Zusammenstellung genehmigungsbedürftiger Anlagen, die nach §4 des Gesetzes "in besonderem Maß geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen".

Es ist nicht zu erwarten, dass von dem Vorhaben "Schädliche Umwelteinwirkungen" durch Lärm, Schadstoffe, Erschütterungen o.ä. ausgehen. Zu möglichen Reflexionen und Blendwirkung des Sonnenlichts wird im Zusammenhang mit der benachbarten Straße (K31) gesondert eingegangen.

Bodenschutz

Maßgebend ist hier in erster Linie das Bodenschutzgesetz des Bundes. Zweck und Grundsätze werden in §1 wie folgt dargestellt:

"Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden."

Genauere Vorgaben zu Messmethodik und Prüfwerten finden sich in einer ergänzenden Bodenschutz und Altlastenverordnung und sind ggf. im Rahmen entsprechender Gutachten und Konzepte zu beachten.

Diese Vorgaben und Ziele flossen bereits in die Auflagen zum Rückbau der Kompostieranlage ein.

Die allgemeinen Veränderungen, und im Falle der Versiegelung auch Zerstörung, der ökologischen Bodenfunktionen werden im Zuge der Bestandsaufnahmen und Analysen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und entsprechender Maßnahmen mit erfasst und berücksichtigt.

Wasser und Gewässerschutz

Die allgemeinen, d.h. auch außerhalb spezieller Verordnungen und Schutzgebiete vorgegebenen, Grundsätze ergeben sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz des Bundes §1a und dem Landeswassergesetz (LWG) §2.

§1a WHG nennt folgende Grundsätze:

"(1) Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf den Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. (...)"

(2) Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen um die leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und um eine vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden."

§2 LWG ergänzt dies noch etwas:

"(1) (...) sollen in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befindliche Gewässer erhalten werden; bei anderen Gewässern ist ein naturnaher Zustand anzustreben. Beim Vollzug dieses Gesetzes ist die öffentliche Wasserversorgung zu sichern. (...)

(2) Jeder ist verpflichtet, mit Wasser sparsam umzugehen. Der Anfall von Abwasser ist soweit wie möglich zu vermeiden. Niederschlagswasser soll nur in dafür zugelassene Anlagen eingeleitet werden, soweit es nicht bei demjenigen, bei dem es anfällt, mit vertretbarem Aufwand verwertet oder versickert werden kann, und die Möglichkeit nicht besteht, es mit vertretbarem Aufwand in ein oberirdisches Gewässer mittelbar oder unmittelbar abfließen zu lassen."

Eng damit verbunden ist im Falle einer Ableitung in oberirdische Gewässer auch die Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung nach §62 LWG. Danach sind insbesondere auch gegebenenfalls bei der Ableitung von Niederschlagswasser aus neu befestigten Flächen in Oberflächengewässer entstehende Abflussspitzen durch geeignete Rückhaltung und Abflussverzögerung vom Verursacher zu kompensieren.

Gewässer sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Der Ausgleich der Wasserführung kann im vorliegenden Fall über einfache Begrünungsmaßnahmen erfolgen und ist entsprechend mit berücksichtigt.

Wald

Wald im Sinne der gesetzlichen Definitionen wird nur in einem kleinen Randzwickel tangiert. Eingriffe in die Waldfläche werden nicht notwendig. Die einschlägigen Vorgaben des Landes- und Bundeswaldgesetzes zum Schutz des Waldes und seiner Funktionen (sowie ggf. notwendigen Ersatzaufforstungen kommen nicht zur Anwendung.

Kulturdenkmale

Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ist es gemäß Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (DSchPflG), die Kulturdenkmäler zu erhalten und zu pflegen, insbesondere deren Zustand zu überwachen, Gefahren von ihnen abzuwenden. Kulturdenkmäler sind dabei gemäß §3 Gegenstände aus vergangener Zeit, die

- „a) Zeugnisse, insbesondere des geistigen oder künstlerischen Schaffens oder des handwerklichen oder technischen Wirkens,*
- b) Spuren oder Überreste menschlichen Lebens oder*

c) *kennzeichnende Merkmale der Städte und Gemeinden*

sind und an deren Erhaltung und Pflege

- a) *aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Gründen,*
- b) *zur Förderung des geschichtlichen Bewusstseins oder der Heimatverbundenheit oder*
- c) *zur Belebung und Werterhöhung der Umwelt*

ein öffentliches Interesse besteht.“

Im Geltungsbereich selbst finden sich keine Kulturdenkmale im Sinne dieser Definition. In etwa 100 m Entfernung befindet sich eine ehemalige Arbeitersiedlung des Steinbruchs, die dieser Definition entspricht.

6.1.1.2 Fachplanerisch festgelegte Ziele

Verbindliche Planvorgaben und Schutzgebiete, geschützte Flächen und Arten

Der Geltungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet „Königsland“ (Verordnung vom 8.12.1969). Gemäß §3 der Verordnung ist die Errichtung von baulichen Anlagen dort nur unter Beachtung des Schutzzwecks und mit Genehmigung der Kreisverwaltung zulässig.

Sonstige Schutzgebiete sind nicht betroffen. Die nächstgelegenen FFH Gebiete liegen etwa 2 km (Königsberg) bzw. 2,5 km entfernt (Kalkbergwerke bei Bosenbach).

Im nördlichen Anschluss an das Planungsgebiet befindet sich ein Wald mit einem nach §28 LNatSchG geschützten Quellbereich bzw. naturnahen und unverbauten Bachabschnitten. Südwestlich des Geltungsbereiches liegt das Biotop „Kleines Quellgebiet N Schneeweiderhof“ (Objekt-Nr. 6411-1063), das durch nach § 28 LNatSchG geschützte Nass- und Feuchtwiesen und Quellaustritte gekennzeichnet ist.

Vorkommen geschützter Pflanzen wurden im Rahmen der Biotopkartierung nicht angetroffen und sind auch nach den vorkommenden Nutzungen und Standortbedingungen nicht zu erwarten.

Zu Tiervorkommen gibt sich ein differenzierteres Bild. Wie im Fachbeitrag Naturschutz näher erläutert, sind geschützte Insektenarten (Käfer, Tagfalter, Libellen, Heuschrecken etc.) biotopbedingt nicht im Geltungsbereich zu erwarten. Das Planungsgebiet wird aber mit hoher Wahrscheinlichkeit von (durchwegs streng geschützten) Fledermäusen als Nahrungshabitat genutzt. Einige streng geschützte Vogelarten mit einem großen Aktionsradius wie Mäusebussard, Turmfalke und Grünspecht sind ebenfalls als Nahrungsgäste zu erwarten. Nicht belegt, aber nicht sicher auszuschließen ist das Vorkommen der gleichfalls streng geschützten Zauneidechse.

In dem im nördlichen Teil des Geltungsbereiches befindlichem Waldstück sowie in den randlichen Hecken und Gebüschern sind Brutvorkommen von in der Kulturlandschaft häufigen, weit verbreiteten europäischen Vogelarten wie beispielsweise Amsel, Dorngrasmücke, Goldammer und Rotkehlchen anzunehmen. Obwohl nicht gefährdet oder gar vom Aussterben bedroht, sind sie als „Europäische Vogelarten“ besonders geschützt. Bei der Biotopkartierung Anfang Mai 2008 wurde im westlichen Randbereich des Geltungsbereiches bzw. den angrenzenden artenreicheren Glatthafer-Wiesen der Wiesenpieper (Rote Liste 3, gefährdet) beim Singflug beobachtet. Es ist davon auszugehen, dass die Art in einer der Flächen brütet.

Wie im Fachbeitrag und im nachfolgenden Kapitel des Umweltberichtes noch näher begründet sind alle genannten Arten nicht vom Vorhaben betroffen bzw. die Verbotstatbestände des §42 Bundesnaturschutzgesetz kommen nicht zur Anwendung.

Sonstige Pläne und Zieldarstellungen

Im Regionalen Raumordnungsplan ist das Gebiet als Acker- und Grünlandfläche dargestellt. Es liegt in keinem Vorranggebiet.

Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wolfstein ist es als Sondergebiet Abfallentsorgung dargestellt. Die Nutzung als Fotovoltaikanlage ist daher eng mit dem Landkreis als Betreiber der Deponie abgestimmt und die Vorbelastung durch die Kompostieranlage bzw. enge Anbindung an die Deponie war letztlich sogar ein Grund für die Standortwahl.

6.1.1.3 Berücksichtigung der genannten Ziele in der Planung

Dem Gebot der Eingriffsminimierung wird vor allem durch die starke (Wieder-) Begrünung Folge geleistet. Dazu kommen Höhenbegrenzungen und Abstandspuffer, die Konflikte mit angrenzenden Nutzungen weitestgehend verhindern.

6.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen

6.2.1 Zustand der Umwelt

6.2.1.1 Natürliche Grundlagen und Rahmenbedingungen

Mensch

Im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit ist festzuhalten, dass von dem Vorhaben praktisch keine stofflichen oder Lärmemissionen ausgehen. Insofern kann eine diesbezügliche Analyse der Empfindlichkeit und möglicher Vorbelastungen im Gebiet und seiner Umgebung entfallen.

Boden und Geologie, Relief

Der Gesteinsuntergrund am Westrand des Gebietes ist durch Vulkangesteine, hier Kieselit, gekennzeichnet. Im übrigen Planungsgebiet sind teils konglomeratreiche oberkarbone Sandsteine der Heusweiler-Schichten vorherrschend. Über den oberkarbonen Sandstei-

nen haben sich tiefgründigere, lehmig-sandige Böden gebildet, welche für den Ackerbau bzw. als Grünland genutzt werden. Aus den konglomeratreichen Sandsteinen haben sich dagegen dünne, steinige, saure Böden entwickelt, die die natürlichen Standorte von Eichen-Birkenwäldern darstellen.

Im Bereich der im Rückbau befindlichen Kompostieranlage ist der Boden bereits flächig verändert und z. T. auch noch versiegelt. Da eine Rückbauverpflichtung der Anlage besteht, ist rechtlich von dem in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von 2005 vorgegebenen renaturierten Zustand (extensives Grünland auf neu angedeckten, autochtonem Boden) auszugehen.

Das Planungsgebiet fällt zum einen von Süden nach Nordenwesten von ca. 470 m ü NN auf ca. 450 m ü NN gleichmäßig ab. Zum anderen neigt es sich aus nordöstlicher Richtung nach Südwesten und fällt auch hier relativ gleichförmig von ca. 470 auf ca. 450 m ab.

Wasserhaushalt

Die Quellaustritte südwestlich des Planungsgebietes weisen darauf hin, dass offenbar im Untergrund zumindest teilweise und kleinräumig Stauhazonten anstehen. Im Gelände des Geltungsbereiches gibt es aber keine Hinweise darauf, dass hier Grundwasser oberflächennah anzutreffen ist.

Auch Oberflächengewässer fehlen im Planungsgebiet. In südwestlich angrenzenden, in der amtlichen Biotopkartierung erfassten Feuchtwiesen existiert ein Quellaustritt. Laut Biotop-Beschreibung geht dieser in einen kleinen Quellbach bzw. langsam fließenden Graben über. Bei der Geländebegehung Anfang Mai 2008 stellten sich diese Strukturen nicht in der beschriebenen Form dar. Der Bach/Graben ist mittlerweile soweit überwachsen, dass das austretende Wasser flächig, und eventuell auch durch klüftigen Untergrund begünstigt, versickert. Noch vor der Plangebietsgrenze verschwinden die durch Feuchte bestimmten Strukturen gänzlich.

Klima/ Luft

Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei 7,5 °C. Durchschnittlich fallen 800 mm Niederschlag im Jahr. Das Planungsgebiet sowie die umliegenden Wälder und landwirtschaftlich genutzten Äcker bzw. Grünländer gehören zu einer großen, zusammenhängenden, Frischluft produzierenden Fläche.

Pflanzen und Tiere

Zur Erfassung des aktuellen Bestandes an Biotoptypen und Vegetation wurde Anfang Mai 2008 eine Geländebegehung durchgeführt. Eine genaue Beschreibung und Kartierung M. 1:1.000 findet sich im Fachbeitrag Naturschutz. Eine verkleinerte Fassung des Bestandsplans findet sich in der nachfolgenden Abbildung. Die wichtigsten Ergebnisse sind im Text kurz wiedergegeben:

Im Norden finden sich derzeit noch Reste der ehemaligen Kompostanlage (**HW9**) mit Zufahrten und abgedichteten Lagerflächen sowie einer Einzäunung. Da eine Rückbauver-

pflichtung der Anlage besteht, ist rechtlich von dem in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von 2005 vorgegebenen renaturierten Zustand (extensives Grünland auf neu angedeckten, autochtonem Boden) auszugehen.

Südlichen und östlich davon finden sich intensiv von Schafen beweidete Fettwiesen, teils mit stark verarmter Artenzusammensetzung (**EA0**). Die Wiesen wurden erst vor einigen Jahren auf einem ehemaligen Ackerstandort neu eingesät.

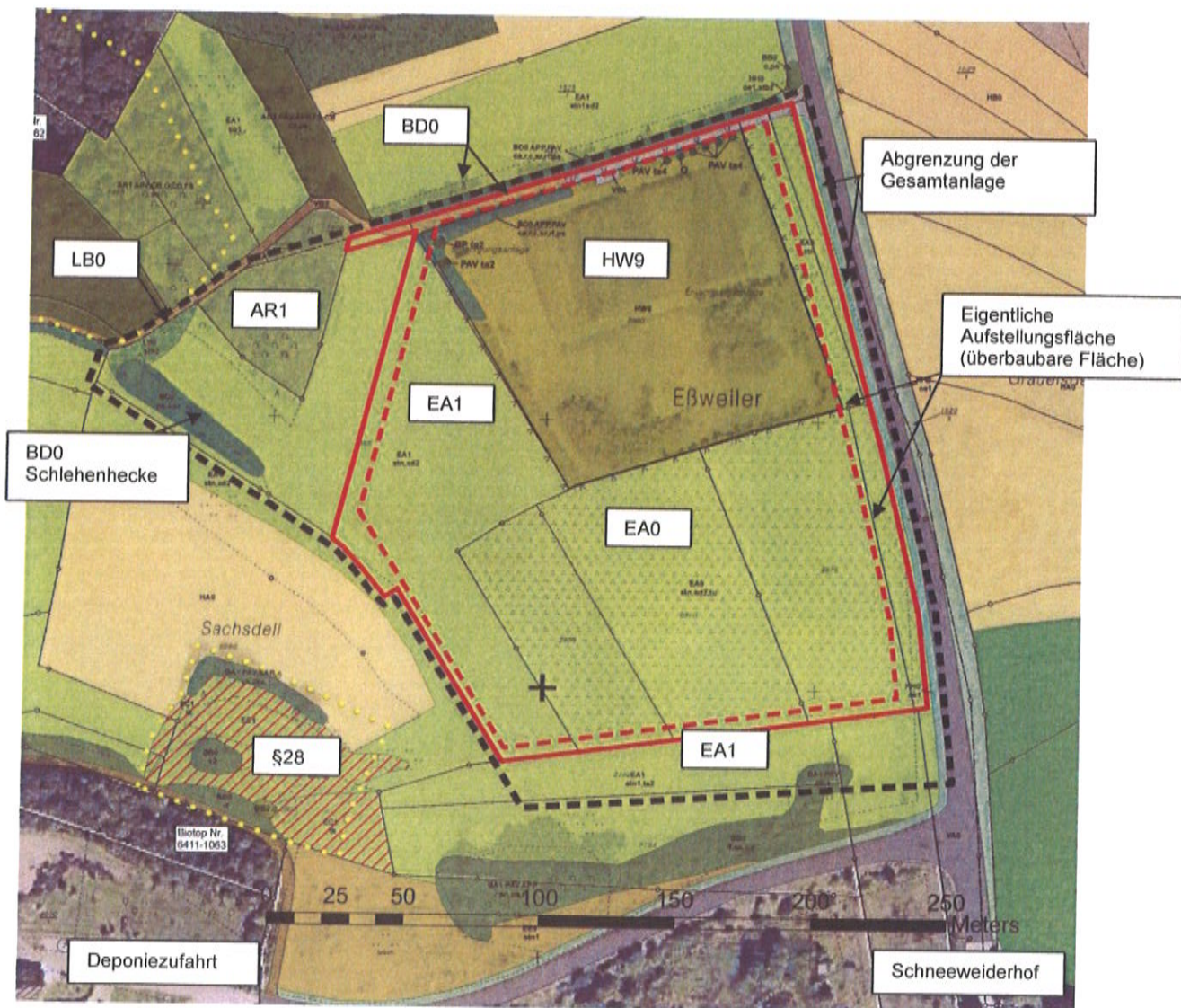


Abbildung 4: Bestand, Geltungsbereich und Lage der geplanten Fotovoltaikanlage

In den westlichen und südlichen Randzonen des Geltungsbereiches und den dort anschließenden Flächen wurden von Glatthafer dominierte Fettwiesen kartiert (**EA1**). Bei den Flächen im Geltungsbereich handelt es sich um relativ artenarme Bestände, in die

randlich auch die Brennessel einwandert. Zwischen dem Waldweg und den verschiedenen Gehölzstrukturen hat sich im westlichen Zipfel des Geländes sogar eine von Brennesseln (*Urtica dioica*) dominierte Hochstaudenflur entwickelt (**LB0**). Vertreten sind dort außerdem Arten des angrenzenden Grünlandes bzw. der Wälder. Erst westlich vom Planungsgebiet liegen Glatthaferwiesen, in denen sich aufgrund von kleinflächig auftretenden Reliefänderungen und teilweise steinigem, verdichtetem Untergrund artenreichere Bestände ausgebildet haben.

Eine nach § 28 LNatSchG pauschal beschützte, teils seggen- bzw. hochstaudenreiche Nass- und Feuchtwiese wurde im Südwesten, ca. 50 m außerhalb des Geltungsbereiches, kartiert.

Bei den Waldflächen nordwestlich des Planungsgebietes handelt es sich **Ahornmischwald-** sowie **Eichenmischwald-**Bestände, die auch in der amtlichen Biotopkartierung erfasst sind. In den Geltungsbereich selbst ragt ein von den oben beschriebenen Beständen durch einen Waldweg getrennter **Ahornmischwald (AR1)**.

Im nördlichen Randbereich des Geltungsbereiches sowie entlang des Zaunes an der ehemaligen Kompostieranlage befinden sich hauptsächlich einreihige Hecken, die einen teils wiesenartigen Unterwuchs aufweisen (**BD0**). Vertretene Gehölz-Arten sind: Hasel, Vogel-Kirsche, Schlehe (*Prunus spinosa*), Rose, Brombeere, Berg-Ahorn und Weiden-Sträucher.

Innerhalb der ehemaligen Kompostieranlage wurden verschiedene Einzelbäume kartiert (Birke, Vogel-Kirsche). Es handelt sich um junge Bäume mit geringem Baumholz bzw. Gartenholz

Am Westrand des Geltungsbereiches findet sich eine mehrreihige, strukturreiche Schlehenhecke (**BD0, Schlehenhecke**). Beigemischt sind Roter Holunder (*Sambucus racemosa*) und Weißdorn.

Landschaftsbild/ Naherholung

Das Planungsgebiet gehört zum Landschaftsschutzgebiet „Königsland“. Es liegt inmitten einer landwirtschaftlich genutzten Rodungsinsel, die von bewaldeten Bergkegeln bzw. –rücken (Hermanns-Berg, Schaf- und Born-Berg) umgeben ist. Östlich des Planungsgebietes schließen die Kreisstraße 31 sowie Ackerflächen an. Im Norden liegen größere, zusammenhängende Waldflächen. Im Süden setzen sich zum einen die landwirtschaftlich genutzten Flächen fort, wenige 100 m südöstlich liegen außerdem die denkmalgeschützten Gebäude einer ehemaligen Arbeitersiedlung des nahen Steinbruchs sowie die Siedlung Schneeweiderhof. Im weiteren Umfeld des Planungsgebietes (Südwesten) befinden sich ein Steinbruch der Basalt AG sowie die Kreis-Mülldeponie Schneeweiderhof. Zur Deponie führt eine Zufahrtstraße, die südlich des Geltungsbereiches von der K 31 abzweigt.

Das Gelände selbst liegt in einer kleinen Mulde und wird durch angrenzende Höhen weitreichend abgeschirmt, weshalb es nur beim unmittelbaren „Passieren“ entlang der Kreisstraße einsehbar ist. Das nordöstliche Planungsgebiet wird durch die teilweise schon zurück gebaute, eingezäunte Kompostieranlage bestimmt, die anderen Flächen sind von

landwirtschaftlich intensiv genutztem Grünland geprägt. Einzelne, das Landschaftsbild gliedernde Gehölzstrukturen, wie Hecken und Gebüsche finden sich hauptsächlich in den nördlichen und südlichen Randbereichen, die teilweise Sichtbeziehungen von der Kreisstraße unterbinden.

Nördlich der Kompostieranlage verläuft ein als Zufahrt genutzter, befestigter Wirtschaftsweg, der kurz vor dem angrenzenden Wald in einen Feld-/ Waldweg übergeht. Aufgrund des teils fortgeschrittenen Bewuchses ist eine regelmäßige Nutzung durch Erholungssuchende nicht anzunehmen. Entlang der K 31 im Osten verläuft eine überörtliche Wanderwegverbindung (Westpfalz Wanderweg). Sie wird durch das Vorhaben nicht berührt, die Anlage wird von dort aus allerdings sichtbar sein. Südwestlich des Planungsgebietes befindet sich ein befestigter Feldweg, der auf die Zufahrtsstraße zur Mülldeponie trifft. Dieser Weg bietet für die Bewohner des Schneeweiderhofes eine Umgehungsmöglichkeit im Norden der Deponie u.a. in Richtung der nordwestlich des Plangebietes liegenden Tälchen und Wälder. Eine darüber hinausgehende Bedeutung als überörtlich bedeutsame Verbindung ist nicht erkennbar.

Das Gelände selbst ist für eine unmittelbare Erholungsnutzung aufgrund seiner Nutzung ungeeignet. Es ist v. a. von auf der Kreisstraße vorbeifahrenden Rad- und Autofahrern einsehbar.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Vorhabensbereich sind Kultur- und sonstigen Sachgüter vorhanden, die eventuell von dem Vorhaben betroffen bzw. zerstört werden könnten. Eine intensive landwirtschaftliche Nutzung ist auch derzeit nicht vorhanden, die Flächen werden mit Schafen beweidet.

Die vorhandenen baulichen Anlagen (Zaun, Abdichtungen und Zufahrten der Kompostanlage) werden zurückgebaut.

Die etwa 100 m südlich liegende ehemalige Arbeitersiedlung ist als Kulturdenkmal im Sinne des DSchPflG anzusprechen.

Wechselwirkungen

Über die üblichen natürlichen Wechselwirkungen hinaus sind im Planungsgebiet folgende wichtige Wirkungsbeziehungen zu erwähnen:

Die vorliegenden Biotopstrukturen sind zum einen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt, zum anderen ergeben sich diese aus den gestörten Bodenverhältnissen im Bereich der ehemaligen Kompostieranlage. Auf dem Standort der ehemaligen Kompostieranlage besteht eine Vorbelastung des Bodens durch Versiegelungen und Untergrundabdichtungen. Diese werden derzeit entfernt. In den Auflagen zum Rückbau sind neben der Entsiegelung, die Wiederandeckung von Oberboden und eine Begrünung vorgesehen. Trotz dieser Renaturierungsmaßnahmen verbleibt ein gegenüber natürlich gewachsenem Bodenschichten gestörter Untergrund, was sich mindernd auf das Entwicklungspotenzial des angestrebten Grünlandes auswirken wird.

Südlich des Planungsgebietes besteht ein kleiner Quellaustritt, der sich auch in der ihn umschließenden Feuchtvegetation äußert. Im Plangebiet gibt es aber keine Anzeichen dafür, dass noch ein Einfluss insbesondere auf die Vegetation gibt.

6.2.2 Bewertung des Bestandes

6.2.2.1 Flächen mit sehr geringer Bedeutung für den Naturhaushalt

Zu den Biotoptypen mit einer sehr geringen Bedeutung bzw. negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt zählen die Kreisstraße 31 sowie die sonstigen Wege und Zufahrten.

6.2.2.2 Flächen mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt

Dazu werden gemäß Fachbeitrag Naturschutz sowohl Äcker und Ackerbrachen im Umfeld des Geltungsbereichs gezählt als auch die artenarmen Grünlandflächen innerhalb des Geltungsbereichs. Da solche Wiesen in der heutigen Kulturlandschaft relativ häufig und kurzfristig wieder herstellbar sind, wird ihre Bedeutung insbesondere für den Arten- und Biotopschutz insgesamt als gering eingestuft.

Dazu kommen kleinere und junge Einzelsträucher, Gebüsche, Strauchgruppen und Einzelbäume insbesondere innerhalb der bestehenden Kompostieranlage.

6.2.2.3 Flächen mit mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt

Biotoptypen mittlerer Wertigkeit mit artenreicherem Grünland und ausgeprägteren Gehölzbeständen finden sich in erster Linie außerhalb des Geltungsbereichs. Innerhalb gehören dazu nur die Gehölze entlang des Zauns der Kompostanlage im Nordwesten.

6.2.2.4 Flächen und Elemente mit hoher Bedeutung für den Naturhaushalt

Im Geltungsbereich findet sich in dieser Wertstufe nur eine Schlehenhecke an der Westgrenze.

6.2.2.5 Flächen und Elemente mit sehr hoher Bedeutung für den Naturhaushalt

Hierher gehören der Waldzipfel im Westen des Geltungsbereichs und größere Teile der anschließenden, außerhalb liegenden Waldgebiete. Ebenso das im Südwesten außerhalb liegende, nach §28 LNatSchG geschützte Feuchtgrünland.

6.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes ohne und mit dem geplanten Vorhaben

6.2.3.1 Entwicklung ohne das geplante Vorhaben

Ohne das geplante Vorhaben erfolgt zunächst der Rückbau der bestehenden Kompostanlage. Danach ist eine Nutzung bzw. Pflege als extensives Grünland vorgesehen und zu erwarten.

Für die im Flächennutzungsplan vorgesehene Option einer Inanspruchnahme für Anlagen zur Abfallentsorgung bzw. Behandlung ist derzeit kein aktueller Bedarf absehbar, ein solcher kann aber für die Zukunft auch nicht sicher ausgeschlossen werden.

6.2.3.2 Entwicklung mit dem geplanten Vorhaben

Mensch

Gegenüber dem derzeitigen Zustand entstehen keine neuen bzw. zusätzlichen Emissionen.

Boden und Wasserhaushalt

Maximal 5 % der Flächen im Sondergebiet sind für bauliche Maßnahmen und Wege bestimmt. Somit werden rechnerisch maximal ca. 0,242 ha durch die Streifenfundamente, ein kleines Betriebsgebäude sowie Wege neu überbaut und versiegelt. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Bodens im Planungsgebiet sind sonst weitgehend auf den Installationszeitraum begrenzt.

Die z.T. bestehende Versiegelung kann auf Grund der Rückbauverpflichtungen nicht als Vorbelastung angerechnet werden. Die Kompensation der Neuversiegelung erfolgt im Verhältnis 1:2 durch die Überlagerung und Bündelung mit Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes (Extensivierung von Grünland am Rand des Geltungsbereichs). Sie **kann vollständig innerhalb des Geltungsbereiches durchgeführt werden**, die Flächen werden nur einmal in die Bilanzierung eingestellt

Als Folge der geringen Versiegelung, auch unter den Tischen, ist davon auszugehen, dass von den Modulen abfließendes Regenwasser innerhalb des Gebietes zurückgehalten wird und dort flächig versickert. Es wird daher nicht davon ausgegangen, dass zusätzliche Vorrichtungen für die Sammlung, Rückhaltung und Ableitung von Regenwasser notwendig werden. Aufgrund der geringen Flächenversiegelung und weitgehenden Erhalts der aktuellen Boden- und Vegetationsstrukturen entstehen für das Schutzgut Wasser keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Klima/ Luft

Einschätzung: Gewisse mikroklimatische Veränderungen im Bereich der Modultische sind zwar zu erwarten, aufgrund der relativ geringen Flächenversiegelung und insgesamt geringen Flächengröße des Vorhabens ist aber davon auszugehen, dass sich hierdurch keine erheblichen, nachhaltigen Beeinträchtigungen der beiden Schutzgüter ergeben.

Pflanzen und Tiere

Wie schon bei den Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser erläutert, werden maximal 5 % der Flächen im Sondergebiet durch bauliche Maßnahmen und Wege in Anspruch genommen. Betroffen ist Grünland mit einer geringen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, wobei Teilbereiche eine Tendenz zur nächst höheren Wertigkeit aufweisen. Der am Westrand liegende Wald bleibt unberührt, ebenso die als wertvoll eingestufte Schlehenhecke. Rechnerisch werden maximal ca. 0,242 ha des Grünlandes überbaut und versiegelt. Der Verlust der Biotopflächen überlagert sich mit der Neuversiegelung von Boden und wird deshalb nur einmal in die Eingriffsbilanzierung eingestellt. Die Biotopverluste können im Geltungsbereich durch geeignete landespflegerische Maßnahmen im Verhältnis 1:2, also etwa 0,5 ha, vollständig kompensiert werden.

Für die etwas ausgereifteren Glatthaferwiesen westlich der Kompostieranlage und, wegen der dort bestehenden Rückbaupflichten, auch für die Kompostieranlage selbst, sind darüber hinaus Beeinträchtigungen der Biotopqualität bzw. (bei der Kompostieranlage) des Aufwertungspotenziales durch Verschattung, Strukturänderungen etc. zu berücksichtigen. Dazu wird ein Beeinträchtigungsfaktor von 10 % der betroffenen Wiesenbereiche eingesetzt. Dies entspricht bei rund 2 ha betroffener Fläche weiteren ca. 0,2 ha Kompensationsbedarf.

Zur **Betroffenheit geschützter Tierarten** ist zusammenfassend folgendes festzuhalten:

Eventuelle Fledermausquartiere im angrenzenden Wald werden nicht berührt. Eine Einschränkung der Jagdmöglichkeiten ist, wenn überhaupt nur in sehr kleinem Umfang zu erwarten, da nur geringe Teilflächen versiegelt werden. Für größere Säugetierarten ist der umzäunte Bereich der Anlage nicht zugänglich, im Verhältnis zu ihren Aktionsräumen aber marginal und leicht zu umgehen. Von kleineren Arten kann die Fläche nach wie vor genutzt werden.

Eine Betroffenheit geschützter und/oder gefährdeter Amphibien ist nicht zu erwarten, selbst wenn das Grünland als Landlebensraum genutzt werden sollte, gilt dies auch für die Fotovoltaikanlage.

Die Zauneidechse ist nicht nachgewiesen, aber nicht sicher auszuschließen. Als aktuell geeignet erscheint hauptsächlich die Fläche der ehemaligen Kompostieranlage aufgrund ihres ruderalen Charakters und der als Sonnplätze geeigneten, versiegelten Flächen. Diese werden allerdings aufgrund von Auflagen derzeit zurückgebaut. Im Rahmen der vorliegenden Fachplanung sind sie deshalb als Extensiv-Grünland (Glatthaferwiesen) zu betrachten. Die Fotovoltaikanlage verbessert im Vergleich dazu sogar eher die Lebensraumstrukturen für diese Art.

Die Gehölzbestände (Wald, Hecken und Gebüsche) im Planungsgebiet und den angrenzenden Flächen werden mit hoher Wahrscheinlichkeit von in der Kulturlandschaft häufigen, weit verbreiteten europäischen Vogelarten als Bruthabitat genutzt. Die betreffenden Strukturen werden nicht vom Bauvorhaben berührt und bleiben erhalten. Die von der Aufstellung der Module betroffenen Wiesenflächen werden in ihrer Funktion als Nahrungshabitat zwar verändert, stehen aber (wenn auch in geringerem Umfang) dennoch weiterhin

zur Verfügung. Da zudem in den als Ausgleichsflächen vorgesehenen Bereichen sowie angrenzenden Flächen genügend gleichwertige, geeignete Biotopstrukturen vorliegen, ist von keiner Beeinträchtigung der potenziell vorkommenden Arten auszugehen.

Das Planungsgebiet dient mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit Arten mit großen Aktionsradien wie Grünspecht, Turmfalke und Mäusebussard als Teil-Nahrungsraum. Da durch die Fotovoltaikanlage nur eine kleine Fläche innerhalb derer potenziellen Reviere beansprucht wird, im Umfeld ausreichend gleichwertige, geeignete Flächen bestehen und große Teilbereiche der Anlage auch zukünftig als Nahrungshabitat zur Verfügung stehen, werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der aufgeführten Arten erwartet.

Der Wiesenpieper brütet sehr wahrscheinlich in den höherwüchsigen Glattherwiesen der westlichen Randbereiche des Planungsgebietes bzw. außerhalb des Geländes. Die für die Art als Bruthabitat geeigneten Flächen werden nicht bzw. nur marginal durch die Fotovoltaik-Anlage in Anspruch genommen. Mit Berücksichtigung der Verbesserung der betreffenden Wiesenabschnitte im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen (Extensivierung) sowie einem ausreichenden Angebot weiterer, geeigneter Wiesen im Umfeld der zukünftigen Fotovoltaik-Anlage ist daher von keiner erheblichen Beeinträchtigung der Art auszugehen.

Landschaftsbild/ Naherholung

Dem Planungsgebiet wird trotz seiner Zugehörigkeit zum Landschaftsschutzgebiet „Königsland“ nur eine untergeordnete Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung beigemessen. Es liegt in einem Bereich ohne weites Relief, die für die Aufstellung der Anlage vorgesehene Fläche ist nicht exponiert. Vielmehr liegt diese in einer kleinen Mulde und wird durch die angrenzenden Höhen so abgeschirmt, dass die geplante Anlage nur sehr eingeschränkt sichtbar sein wird. Die Höhe der Modultische ist darüber hinaus begrenzt und übersteigt Höhen von um etwa 2 – 3 m nicht.

Fotovoltaik-Anlagen stellen trotzdem aufgrund ihrer Größe, Uniformität, der Gestaltung und Materialverwendung landschaftsfremde Elemente dar, so dass zunächst regelmäßig von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Fernbereiches können aufgrund der günstigen Positionierung der Anlage ausgeschlossen werden. So wird diese nur unmittelbar beim Verlassen der Ortschaft Schneeweiderhof in Richtung Norden sowie beim direkten Passieren der Fläche entlang der K 31 – hier aus beiden Richtungen - wahrnehmbar sein. In diesem Abschnitt sind daher auch ergänzende Pflanzungen vorgesehen.

Die Einsicht ins Gelände aus nördlicher Richtung wird weitgehend durch die entlang der Zufahrt (außerhalb des Geltungsbereichs) wachsende Hecke verhindert.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Eine direkte Betroffenheit von Kultur- oder Sachgütern ist nicht gegeben. Die Anlage steht sogar einer extensiven Beweidung nicht im Weg.

Vom südlichen Ende der ehemaligen Arbeitersiedlung aus sind die Anlagen zu sehen. Der größte Teil ist aber durch dazwischen liegenden Bewuchs abgeschirmt und tritt ohnehin

nicht so massiv optisch in Erscheinung, dass der prägende Charakter des Gebäudeensembles darunter leiden könnte.

Sonstiges (Abfall, Energienutzung)

Die Anlage dient der Nutzung von Sonnenenergie und damit einer nachhaltigen, emissionsfreien Energiequelle.

Die Anlage ist durch ihre Bauweise auch nach Abschluss der Nutzungszeit leicht demonzierbar und in großen Teilen recycelbar

6.2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die entstehenden Eingriffe werden durch die anschließende Wiederbegrünung (95% der Fläche) überwiegend an Ort und Stelle kompensiert.

Nur in einem kleinen Anteil der Flächen bleiben Versiegelung sowie sonstige Störungen und Beeinträchtigungen. Diese werden durch Extensivierung unmittelbar angrenzender Wiesen innerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen. Dabei werden die vollständigen Verluste durch etwa 0,242 ha Versiegelung im Verhältnis 1:2, die rund 10% Störung auf 2 ha Fläche, also rund 0,2 ha, im Verhältnis 1:1 angerechnet. Dazu werden rund 0,7 ha Flächen herangezogen.

Kleinere Gehölzpflanzungen am Rand der Kompostieranlage werden durch flächig etwas kleinere, aber weniger gestörte Ersatzpflanzungen am Westrand des Geltungsbereichs kompensiert.

Entlang der K31 wird ein Pflanzstreifen angelegt, der in erster Linie der besseren optischen Einbindung dient.

6.2.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Vorfeld wurde die Möglichkeit geprüft, die Anlagen auf dem eigentlichen Deponiekörper zu installieren. Dies erwies sich nach gutachterlicher Einschätzung als nicht realisierbar. Die Wahl fiel daher auf das Plangebiet. Es ist in Lage und Exposition geeignet und die dort vorhandenen Anlagenteile werden nicht mehr benötigt.

Eine Standortwahl im weiteren Umfeld und außerhalb der bereits vorbelasteten Flächen wurde schon aufgrund der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet nicht in Betracht gezogen.

Die Aufstellung und Ausrichtung der Module sowie entsprechende Randabstände werden weitgehend von den technischen Anforderungen, Verschattung etc. bestimmt. Kleinere Variationen, etwa der Tischabstände, sind für die Umweltauswirkungen ohne Bedeutung. Einer stärkeren Eingrünung steht eine damit verbundene stärkere Verschattung gegenüber. Die vorgesehene Lösung stellt in dieser Hinsicht bereits einen Kompromiss dar.

6.3 Zusätzliche Angaben zu technischen Verfahren und Monitoring

6.3.1 Verwendete technische Verfahren und deren wichtigste Merkmale

Die Erfassung der Biotoptypen erfolgte im Mai 2008 im Maßstab 1:1.000 vor Ort auf der Basis von Luftbildern. Die Einstufung erfolgte in Anlehnung an die Definitionen des OSIRIS Schlüssels des Landes Rheinland-Pfalz, wobei lokale Besonderheiten ggf. auch textlich erläutert werden.

Tierarten wurden nicht gesondert systematisch erfasst, sondern nur im Zuge der o.g. Kartierung. Der Zeitpunkt der Begehung war ausreichend, um insbesondere auch eventuelle Wiesenbrüter zu erkennen, was die Sichtung des Wiesenpiepers belegt. Auf Grund der geringen Strukturvielfalt sind bei dieser Vorgehensweise nicht oder nur schwer erkennbare Vorkommen geschützter Arten nur in den Kronen und ggf. Höhlen in dem Wäldchen im Nordwesten zu erwarten. Dieses bleibt aber unberührt.

6.3.2 Monitoring

Das Vorhaben lässt schon auf Grund praktisch fehlender Emissionen und nur sehr geringer Versiegelung mit hoher Wahrscheinlichkeit keine unvorhergesehenen Auswirkungen erwarten. Es wird daher kein speziell darauf ausgerichtetes Monitoring vorgesehen, das über die übliche Beobachtung und Überwachung im Gemeindegebiet hinausgeht.

6.4 Zusammenfassung zum Umweltbericht

Die geplante Errichtung einer Fotovoltaikanlage ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Dabei handelt es sich allerdings größtenteils um vorübergehende Störungen, die durch eine sehr weitgehende, mindestens 95%ige Wiederbegrünung, auch unter den Modultischen, an Ort und Stelle kompensierbar sind. Dieser Kompensierbarkeit kommt im vorliegenden Fall auch entgegen, dass das beanspruchte Grünland überwiegend artenarm und somit auch innerhalb der Anlage größtenteils gleichwertig wieder herstellbar ist.

Eine Besonderheit stellen die bestehenden Rückbauverpflichtungen der Kompostieranlage dar. Diese wird analog der verbindlichen Vorgaben als bestehendes Extensivgrünland behandelt.

Verbleibende Versiegelung sowie geringe Störungen einiger etwas älterer und weniger gestörten Grünlandflächen, einschließlich der Kompostieranlage, werden durch Extensivierung von artenarmem Grünland innerhalb des Geltungsbereichs kompensiert, ebenso die Verluste kleinerer Gehölzstreifen am Zaun der Kompostieranlage.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind bereits durch die Wahl des Standortes minimiert. Ergänzend sind zu der etwas stärker einsehbaren Ostseite hin Pflanzungen vorgesehen, die zu einer weiteren Minderung beitragen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Art und Stärke der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt durch die Charakteristik des Vorhabens, aber auch die Standortwahl im Verhältnis zu einer „normalen“ baulichen Nutzung gering sind. Verbleibende, nicht vermeidbare Eingriffe können innerhalb des Geltungsbereichs kompensiert werden.

7 Sonstige Belange und Auswirkungen der Planung

7.1 Belange der Siedlungsentwicklung

Die Nutzung für eine Fotovoltaikanlage beansprucht Teile der Flächen, die im Flächennutzungsplan als Erweiterungsoption für Abfallentsorgungsanlagen vorgesehen ist. Dies betrifft aber nur Teile der Flächen, für die zudem auch kein konkreter kurz bis mittelfristiger Bedarf absehbar ist. Sollte wider Erwarten doch ein solcher auftauchen, sind die Anlagen verhältnismäßig leicht demontierbar, verhindern bei dringendem Bedarf also auch nicht notwendige Um- und Ausbaumaßnahmen im Umfeld des Deponiegeländes.

Die Siedlungsentwicklung des Ortsteils Schneeweiderhof wird nach Norden bereits heute durch das im Flächennutzungsplan dargestellte Sondergebiet klar begrenzt. Ein Heranrücken verbietet sich schon zur Wahrung der Abstände zu dort eventuell errichteten Anlagen. Die Fotovoltaikanlage wird dem gegenüber eher geringere Restriktionen hinsichtlich Immissionen etc. beinhalten.

7.2 Belange des Verkehrs und der Verkehrserschließung

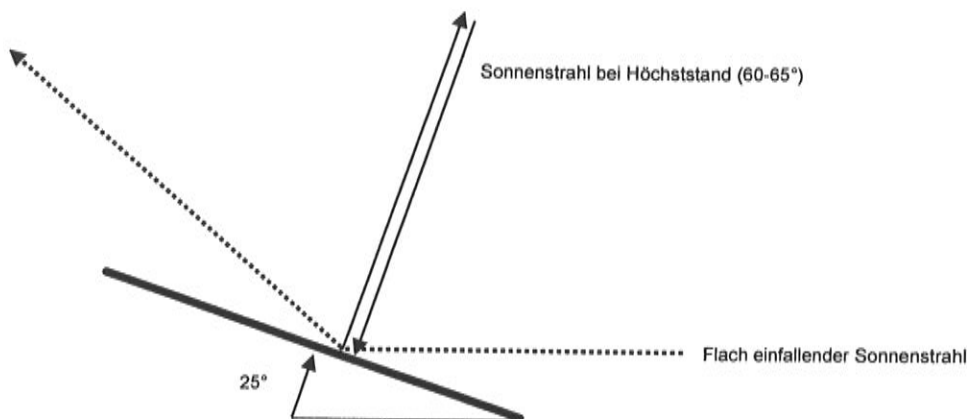
Das Vorhaben führt zu keinem nennenswerten Verkehrsaufkommen. Die Zufahrt erfolgt über die vorhandene Zuwegung der ehemaligen Kompostieranlage im Norden. Dort wird eine Sondernutzung i.S. des §43 Landesstraßengesetz notwendig.

Um die Erschließung anliegender Grundstücke sicherzustellen, wird dort zusätzlich ein Wegerecht vorgesehen, das, analog der vorhandenen Situation, den Anliegern der westlich liegenden Grundstücke eine Mitbenutzung ermöglicht. Die unmittelbar nördlich vorhandene Wegeparzelle ist zugewachsen und ist in diesem Zustand nicht als Weg benutzbar. Eine Reaktivierung wäre mit erheblichen Eingriffen verbunden, der Weg liegt zudem bereits außerhalb der Gemeinde Eßweiler.

Hinsichtlich möglicher Blendwirkungen der Module ist zunächst einmal festzuhalten, dass Lichtreflexionen für die Fotovoltaikanlage verlorene bzw. nicht nutzbare Energie darstellen und insofern durch technische Vorkehrungen so weit wie möglich gemindert werden. Dies bedeutet vor allem auch, die Oberflächen von Solarzellen und Frontgläser – soweit dies mit wirtschaftlichem Aufwand noch möglich ist – grundsätzlich möglichst reflexionsarm auszubilden. Stärkere Reflexionen sind am ehesten bei sehr flachem Einfallswinkel zu erwarten, während annähernd senkrecht auftreffende Strahlung nur wenig reflektiert wird.

Bei den nur etwa 25 Grad flach geneigten Tische führt dies dann insgesamt zu folgenden Effekten:

- Bei einem Einfallswinkel der Sonne von maximal 60-65 Grad im Sommer werden geringe und durch die Oberflächen eher gestreute Reflexionen nach oben und überwiegend in nördliche Richtung gelenkt. Sie sind für den Verkehr auf der K31 nicht relevant und lassen im übrigen auch keine sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen erwarten.
- Lediglich bei sehr flachem Lichteinfall von Westen, also über die Stirnseite und entlang der wagrechten Längsachse der Tische, kann prinzipiell eine Spiegelung so erfolgen, dass möglicherweise die Straße im Osten davon betroffen sein könnte. In diesem Fall sorgt aber bereits der Sonnenstand ohne zusätzliche Reflexion für eine Blendung.



7.3 Belange der technischen Infrastruktur

7.3.1 Gas- und Wasserversorgung, Abwasserentsorgung

Die Anlage benötigt weder Gas- noch Wasser- oder Abwasseranschlüsse.

7.3.2 Energieversorgung

Im vorliegenden Fall spielt weniger die Versorgung mit Elektrizität als die Einspeisung des produzierten Stroms ins Netz eine Rolle.

Die Einspeisung erfolgt voraussichtlich über eine neue Erdleitung entlang der Kreisstraße in eine nördlich des Plangebietes liegende Freileitungstrasse. Die im Süden liegende Leitung im Bereich des Deponiegeländes ist aus Kapazitätsgründen vermutlich nicht geeignet.

7.4 Belange der Land- und Forstwirtschaft sowie der Jagd

Die Flächen außerhalb der Kompostanlage werden derzeit durch Beweidung gepflegt. Eine solche Beweidung ist auch innerhalb der Fotovoltaikanlage möglich, alternativ muss eine Mahd erfolgen.

II. Zusammenfassende Erklärung nach §10 Abs.4 BauGB

Vorbemerkung

Die nachfolgende zusammenfassende Erklärung gibt nach Maßgabe des §10 Abs.4 BauGB noch einmal eine kurze Übersicht über die Art und Weise, wie Umweltbelange und die Ergebnisse der Beteiligungsverfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen das planerische Konzept insbesondere auch nach Abwägung mit den geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Die Erklärung beinhaltet eine Auswahl der gemäß der örtlichen Situation und Maßnahmencharakteristik wichtigsten Aspekte. Detailliertere Erläuterungen und Begründungen sowie auch Prüfung und Aussagen zu weiteren Punkten finden sich im vorangehenden Text, sowie ggf. auch in weiteren dort genannten Gutachten und Datenquellen.

Zusammenfassende Erklärung

Berücksichtigung der Umweltbelange

Als Grundlage der Planung erfolgte eine flächendeckende Bestandsaufnahme, die in einem Fachbeitrag Naturschutz in Text und Karte dokumentiert ist. Die daraus abgeleiteten Bewertungen und Maßnahmenvorschläge wurden berücksichtigt und in die Planung übernommen.

Wichtigste Maßnahme zur Eingriffsminderung ist zunächst die Wahl des Standortes. Zwar wird die bestehende Kompostieranlage zurückgebaut, der Standort bleibt aber doch gegenüber „normalem“ Grünland oder gar Wald gestört, so dass eine Inanspruchnahme mit geringeren Eingriffen verbunden ist. Die beanspruchten Flächen weisen durchwegs verbreitete und auch leicht wieder herstellbare Grünlandgesellschaften auf.

Als weitere wichtige Maßnahme zur Vermeidung von Auswirkungen auf die Umwelt dient die Begrünung auf mindesten 95% der Flächen, d.h. auch unterhalb der mit Modulen überstellten Flächen. Dadurch gelingt in großen Teilen eine annähernd gleichartige und gleichwertige Wiederherstellung der betroffenen Vegetation vor Ort.

Für insgesamt rund 0,24 ha Streifenfundamente, Betriebsgebäude und Zufahrt und für etwa 0,2 ha etwas weniger gestörtes Grünland und einem kleinen Gehölzstreifen von wenigen 100 qm wird von verbleibenden Eingriffen ausgegangen. Diese werden durch extensive Pflege und Entwicklung von etwa 0,73 ha Grünland und etwa 0,03 ha Gehölzpflanzung innerhalb des Geltungsbereichs kompensiert.

Die Lage im Landschaftsschutzgebiet wurde berücksichtigt. Die Art der Anlage und die Lage lassen aber eine nur begrenzte Einsehbarkeit zu, so dass keine Beeinträchtigung des Schutzzwecks erwartet wird. Entlang der K31 wird ein Pflanzstreifen festgesetzt, der so gestaltet wird, dass er einerseits eine Abschirmung bis etwa in Augenhöhe gewährleistet, aber auch zu starke Verschattung der Anlage vermeidet.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligung von Öffentlichkeit und Behörden

In der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine weiteren Anregungen vorgebracht.

Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange ergab keine grundsätzlichen Bedenken. Von Seiten des Landesbetriebs Mobilität (LBM) wurde auf die 15 m breite Bauverbotszone entlang der K31 hingewiesen. Diese ist durch die Abgrenzung der überbaubaren Flächen berücksichtigt, ebenso die Begrenzung der Zufahrtsmöglichkeiten auf die vorhandene Zuwegung der (ehemaligen) Kompostieranlage. Blendwirkungen sind durch die Aufstellungsweise der Module nicht zu erwarten. Reflexionen in Richtung Straße können nur bei sehr flach einfallenden Sonnenständen auftreten, bei denen auch ohne Reflexion Blendungen auftreten.

Zur Sicherung der Anfahrtsicht an der Einmündung der Zufahrt in die Kreisstraße werden die entsprechenden Sichtflächen gekennzeichnet.

Ein Abstand von 30 m, als Vorgabe der Forstbehörde wurde ebenfalls durch die Abgrenzung der überbaubaren Flächen berücksichtigt.

Anregungen von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde zur Minimierung der Barrierewirkung des Zauns wurden in einem Kompromiss aus Gewährleistung der Sicherheit und Belassen von Lücken berücksichtigt.

Begründung der gewählten planerischen Lösung insbesondere nach Abwägung mit anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Der Standort wurde in erster Linie wegen seiner Lage im Zusammenhang mit der Kreis-
mülldeponie bzw. Abfallentsorgungsanlagen und optionalen Erweiterungsflächen gewählt. Er zeichnet sich darüber hinaus dadurch aus, dass er günstig exponiert und offen, zugleich aber auch gegen Fernsicht geschützt ist.

Die Anlage ist verhältnismäßig leicht demontierbar, so dass sie, im Gegensatz zu einer „normalen“ baulichen Nutzung bei Bedarf auch einer heute nicht absehbaren, eventuell dringlicheren Nutzung zu Zwecken der Abfallentsorgung nicht grundsätzlich entgegensteht und ggf. reaktiviert werden kann.